

ZS-2032-1

ZEUGENSCHRIFTTUM

Name:	ZS Nr.	Bd.	Vermerk:
D O M B O I S , Hans Dr. Staatsanwalt a.D.	2032	I	

katalogisiert Seite: ab Bl. 16 ff.	Personen:
Sachkatalog: Recht IV - Justizverwaltung Beamte III - Verhältnis zu NS Recht IV - Verhältnis zu NS Gleichschaltung III - Justiz	Dombois, Hans Dr.

katalogisiert Seite:	Personen:
Sachkatalog:	

katalogisiert Seite:	Personen:
Sachkatalog:	

katalogisiert Seite:	Personen:
Sachkatalog:	

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

ZS-2032-2

Schr. an Prof. Dahrendorf v.
3.10.68 betr. d. Richter im
3. Reich.

Ds.

Bl. 1 - 5

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

FORSCHUNGSSTÄTTE DER
EVANGELISCHEN STUDIENGEMEINSCHAFT
CHRISTOPHORUS-STIFT
Dr. Hans Dombois

69 Heidelberg
Schnefsweg 5
Telefon 25317

3. Oktober 1968

Herrn Professor
Dr. Ralf Dahrendorf

74 T ü b i n g e n
Gartenstraße 81

Institut für Zeitgeschichte ARCHIV	
Akt. 4258/69	Best. ZS 2032
Rep.	Kat. Fv.

Sehr geehrter Herr Professor,

in Ihrem Band "Gesellschaft und Freiheit" habe ich mit Interesse die unter Ziffer 8 aufgenommene Untersuchung über den deutschen Richter - Ein Beitrag zur Soziologie der Oberschicht - gelesen. Erlauben Sie dazu einige Bemerkungen.

Mein Interesse und meine Legitimation, zu diesem Thema zu sprechen, liegt darin, daß ich von 1929 bis 1952 der Justiz angehört habe. Ich habe in dieser Zeit, ohne in der Justizverwaltung tätig zu sein, mich sehr stark für personalpolitische Vorgänge interessiert. Leider ist mir das darüber gesammelte Material gerade aus der Zeit des Dritten Reiches verlorengegangen. Ich war die längste Zeit Staatsanwalt und betrachte die Laufbahn des Staatsanwalts in höherem Maße als eine von der Richterlaufbahn gesonderte, als dies vielfach geschieht. Ein Richteramt habe ich weder innegehabt, noch angestrebt. Um meine politische Situation auch aufzudecken, muß ich sagen, daß ich im Jahre 1930 mich an der Gründung der Volkskonservativen Partei beteiligt und im Jahre 1933 zu den frühesten Mitgliedern der Bekennenden Kirche gehört habe.

Sie haben nun im wesentlichen Umfange eine Untersuchung von Richter benutzt. Da Ihr Aufsatz aber weder ein Referat noch eine Rezension der Richterschen Arbeit ist, da Sie vielmehr die Ihnen wesentlich erscheinenden Feststellungen Richters zugrunde legen und Ihrerseits interpretieren, konnte ich darauf verzichten, diese spezielle Studie vorweg heranzuziehen.

Sie sagen selbst, daß diese Untersuchungen ergänzungsbedürftig sind; die Verallgemeinerungen trügen weitgehend den Charakter von Annahmen und nicht von Schlußfolgerungen. Trotzdem fällt auf, daß Ihnen die Begrenzung der Richterschen Untersuchung auf die Oberlandesgerichtsräte nicht

problematisch gewesen ist. Im Gegenteil scheinen Sie davon auszugehen, daß die Richterschaft unter den von Ihnen bevorzugten Gesichtspunkten im großen und ganzen homogen sei.

Schon diese Voraussetzung muß ich in erheblichem Maße in Frage stellen. Der Oberlandesgerichtsrat als Beförderungsstelle ist keineswegs das Um und Auf der juristischen Laufbahn. Für viele Richter, die die Aussicht auf Beförderung haben, und ihre Wünsche geltend machen, entbehrt vielmehr der Oberlandesgerichtsrat nach seinen Beschäftigungsmerkmalen der Attraktivität. Er ist dazu verurteilt, ständig der Beisitzer im Senat, Berichtserstatter für umfangreiche Prozesse zu sein. Das Oberlandesgericht entbehrt ohnehin der Unmittelbarkeit der ersten Instanz. Wegen der geringen Zuständigkeit in Strafsachen müssen die der Strafrechtspflege verbundenen Richter sich erst auf Gebiete umschulen, in denen sie keine Erfahrung haben, die häufig sehr speziell sind und an denen sie kein Interesse haben. Infolgedessen werden sehr viele Richter die Beförderung zum Land- oder Amtsgerichtsdirektor anstreben. Es ist begreiflich, daß man eine kleinere Gruppe zum Gegenstand der Untersuchung gemacht hat. Jedoch hätte schon die genau gleich große Gruppe der Landgerichtsdirektoren annahmeweise nicht ganz uninteressante Verschiebungen gegenüber den Ergebnissen der Untersuchung der Oberlandesgerichtsräte erbracht. Vor allem aber ist die Justiz ein Massenfach. Unsere Gerichtsverfassung, über deren Mängel hier nicht zu reden ist, führt dazu, daß die Justiz das Ressort ist, in dem die größte Zahl von Juristen mit völlig gleichen Ausbildungsmerkmalen vereint ist. Eben darum kommt aber die Justiz im hohen Maße als Aufstiegsberuf in Betracht. Unter den angewandten Kriterien betrachtet, würde ein Querschnitt aller Richter oder ein Querschnitt der Amts- und Landgerichtsräte aller Voraussicht nach einen wesentlich anderen Ertrag bringen, zumal bei den schlechten Beförderungsverhältnissen eine beträchtliche Zahl der Richter über die Eingangsstelle nicht hinaus kommt.

Sie erwähnen sodann auf Seite 190, daß die Zahl der bereits vor 1945 in der Justiz angestellten Richter unter den jetzigen Oberlandesgerichtsräten merklich geringer ist, als man annehmen sollte. Eine Überprüfung dieser Zahl, die unter statistischen Gesichtspunkten und Methoden durchaus möglich ist, müßte aber sehr viel genauer sein als die dort angestellten Berechnungen. Ich finde keine Angabe, welches Jahr der Ausgangspunkt der Richterschen Berechnung ist. Es wäre dann interessant, wieweit heute noch Oberlandesgerichtsräte von vor 45 vorhanden sind (heute = Zeit der Untersuchung Richters). Zur sachlichen Beurteilung wäre überdies

Institut für

Archiv

eine genauere Aufschlüsselung der Zahlen erforderlich, die für die gesamte Wiederanstellung von Richtern in Betracht kommen. Der Satz, daß der Zusammenbruch auch für die Besetzung hoher Ämter nicht ohne Folgen geblieben sei, setzt zunächst irrig voraus, daß der Oberlandesgerichtsrat ein "hohes Amt" sei, übergeht aber merkwürdigerweise völlig den in vieler Hinsicht seltsamen Prozeß der Entnazifizierung. Ihre soziologischen Folgen wären zu prüfen. Sie ist teilweise von der naiven Faustregel ausgegangen, daß bei gleicher politischer Belastung der Beförderte politisch verdächtig, der Beamte in den Eingangsstellen aber tragbar sei. Tatsächlich hat dieser Schematismus zur Abwanderung zahlreicher qualifizierter Beamter in den Anfangsjahren geführt. Als ich im Jahre 1947 das Wirtschaftsdezernat der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main übernahm, gab es bei den Strafkammern des Landgerichts nur einen einzigen Vorsitzenden, der nach bisherigen sachlichen Maßstäben in der Lage war, den Vorsitz einwandfrei zu führen. Der sorgfältig angeschonte Bestand von qualifizierten Richtern löste sich mit einmal auf, zumal diese Juristen es leichter hatten, sich anderweit eine Existenz zu schaffen und sich als mobiler erwiesen als die Durchschnittstypen, die sich an ihre alte Verwaltung klammerten.

Sie erwähnen sodann, daß nach Richter 6,8 % aller Oberlandesgerichtsräte Wehrmächtsrichter, davon zwei Drittel mit Stabsoffiziersrang gewesen seien. Sie knüpfen daran politische Erwägungen. Diese in der Tat auffällige Tatsache läßt sich jedoch erschöpfend erklären. Wehrmachtsbeamte aller Art konnten weder der Partei noch ihren Gliederungen angehören. Infolgedessen war die Laufbahn als Wehrmächtsrichter attraktiv für alle, die dem Zwang selbst einer formellen Mitgliedschaft in solchen Verbänden entgehen wollten. Auch bestehende Mitgliedschaften wurden durch die Übernahme beendet. Der größte Teil der Wehrmächtsrichter sind daher solche gewesen, die erklärtermaßen der Partei aus dem Wege gehen sollten; sie waren entweder konservativ oder unpolitisch. Nur wenige Ausnahmen bestätigen diese Regel. Diese Wehrmächtsrichter aber konnten nach 1945 blütenweiße Fragebogen vorlegen und sofort eingestellt werden, während die Richter aus der Justizverwaltung sich irgendwo organisieren müssen und infolgedessen restlos durch Verfahren hindurch mußten. Die Frage, ob gerade in jenem Personenkreis eine besondere Hinneigung zum Nationalsozialismus vorhanden gewesen sei, beantwortet sich von selbst. Im übrigen stand jeder planmäßige Wehrmächtsrichter im Range des Stabsoffiziers. Er hatte die Aussicht, nach einer Anzahl von Jahren Oberfeldrichter im Range eines Oberstleutnants zu werden. Erst die Ränge von Oberstrichter an sind

Institut für...

überhaupt interessant. Im Gegenteil ist auffällig, wenn immerhin noch ein Drittel nicht Stabsoffiziersrang hatten. Annahmeweise handelte es sich um Jüngere, bei denen es noch nicht zur planmäßigen Anstellung gekommen war. Vermöge der Unvereinbarkeit von Parteizugehörigkeit und Wehrmachtsdienst haben sogar vereinzelte "alte Kämpfer" nach dem Kriege ihren frühzeitigen Austritt aus der Partei beweisen und sich als eine Art Widerständler darstellen können. Aber diese Leute sind eine durch den Formalismus dieser Gesetzgebung bedingte Ausnahme. Im ganzen ist die Lage also genau umgekehrt als Ihre Fragen voraussetzen.

Angesichts dieser Tatsachen drängt sich freilich die Frage auf, wie der Soziologe überhaupt methodisch zu der Sachnähe kommt, die es ihm erlaubt, seine statistischen Feststellungen zulänglich zu deuten. Wenn schon so elementare Dinge wie der Ausschluß der Wehrmachtsbeamten von der Parteimitgliedschaft unbeachtet bleiben können, so fragt sich, wie die Fehlerquellen an weniger manifesten Stellen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können, um den wissenschaftlichen Wert solcher Untersuchungen zu gewährleisten.

Nach Lage der Dinge kommen bei den heutigen Oberlandesgerichtsräten als Richter aus der Zeit vor 1945 fast nur noch solche in Betracht, die damals erst Eingangsstellen innehatten. Für diese nach ihrem Rang und Einfluß bedeutungslosen Stellen kommt eine politische Bevorzugung und Auswahl bei der Einstellung nur in verhältnismäßig geringem Maße in Betracht. Sie ist jedenfalls nicht spezifisch. Dürfte man annehmen, daß zur Zeit der Richterschen Untersuchung noch eine nennenswerte Zahl früherer Oberlandesgerichtsräte im Amt war, so ist zu sagen, daß diese Stellung für eine politische Auswahl verhältnismäßig uninteressant war. Politische Beförderungen sind vielmehr in der Justiz des Dritten Reiches in drei Gruppen vorgenommen worden:

1. Ernennung von Präsidenten vor allem großer Behörden, um Einfluß auf Personalfragen zu gewinnen
2. Beförderung sogenannter "alter Kämpfer" bei den unteren und mittleren Gerichten. Dies lief sich schnell tot, weil diese Leute meistens unterdurchschnittlich leistungsfähig waren.
3. Heranziehung von qualifizierten, aber auch im Sinne des Nationalsozialismus politisch engagierten Leuten zunächst für untere Leitungsstellen (Oberstaatsanwälte, Amtsgerichtsdirektoren usw.) mit dem Ziel des Auf-

baus einer Schicht für die höhere Leitung. Die Zeit hat jedoch nicht ausgereicht, um diesen Prozeß zu einem gewissen Abschluß zu bringen.

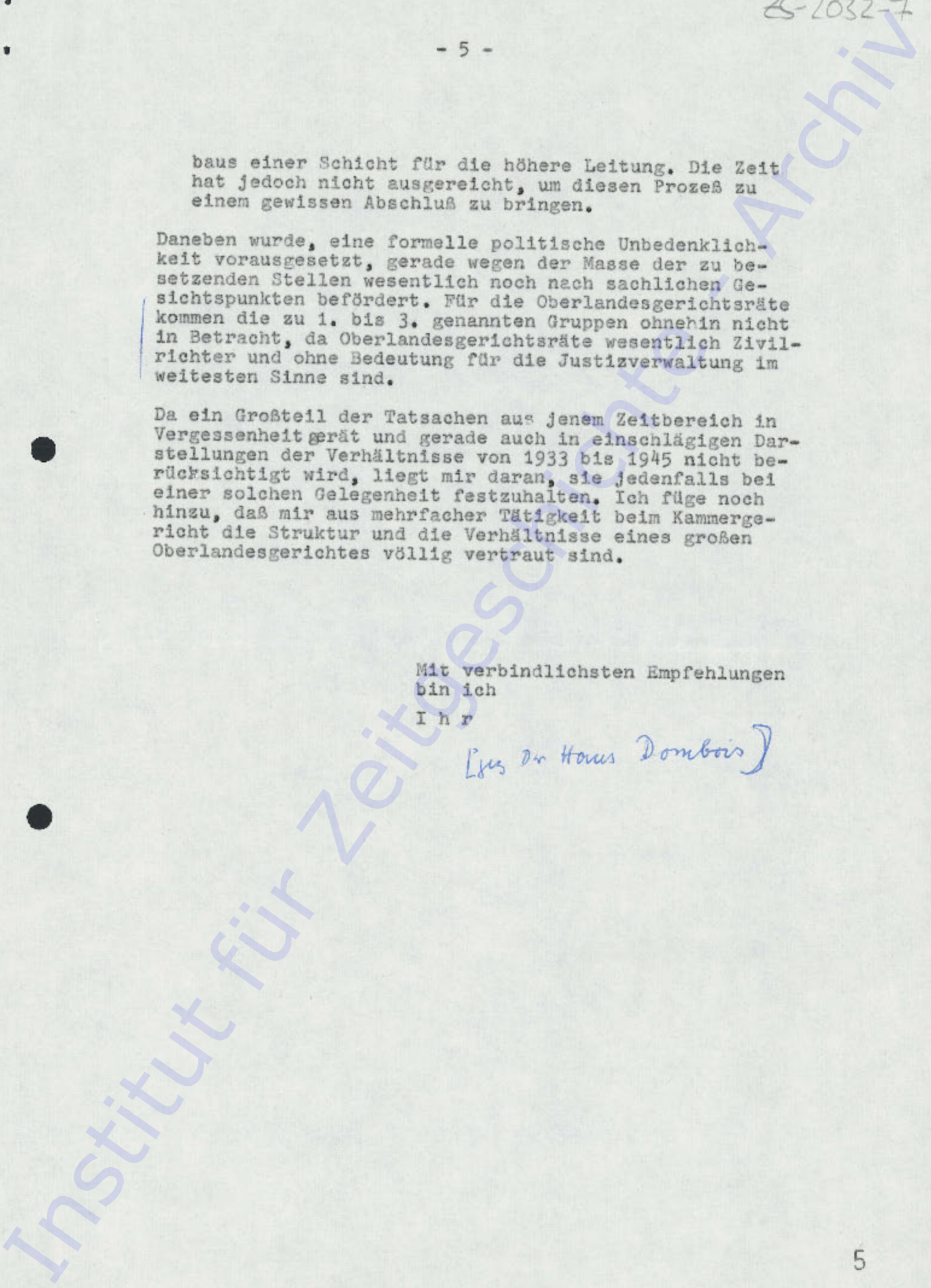
Daneben wurde, eine formelle politische Unbedenklichkeit vorausgesetzt, gerade wegen der Masse der zu besetzenden Stellen wesentlich noch nach sachlichen Gesichtspunkten befördert. Für die Oberlandesgerichtsräte kommen die zu 1. bis 3. genannten Gruppen ohnehin nicht in Betracht, da Oberlandesgerichtsräte wesentlich Zivilrichter und ohne Bedeutung für die Justizverwaltung im weitesten Sinne sind.

Da ein Großteil der Tatsachen aus jenem Zeitbereich in Vergessenheit gerät und gerade auch in einschlägigen Darstellungen der Verhältnisse von 1933 bis 1945 nicht berücksichtigt wird, liegt mir daran, sie jedenfalls bei einer solchen Gelegenheit festzuhalten. Ich füge noch hinzu, daß mir aus mehrfacher Tätigkeit beim Kammergericht die Struktur und die Verhältnisse eines großen Oberlandesgerichtes völlig vertraut sind.

Mit verbindlichsten Empfehlungen
bin ich

I h r

[aus der Haus Dombais]



ZS-2032-8

Schr.v.29.1.69 betr.Rosa
Luxemburg u.August Winnig.

Ds.

Bl. 6 - 7

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

Mit herzlichen Grüßen für
Kerstin

ZS-2032-9
ZS

29. Januar 1969

Dr. Hans Dombois

An die
Schriftleitung der
"Evangelischen Kommentare"
z. Hd. Herrn Schmolze

7 Stuttgart 1
Theodor-Heuss-Straße 23

Handwritten notes and stamps:
Gamm / Ker
Eingegangen
- 4. 1. 1969
Ker Ka
82
M
F

Sehr geehrter Herr Schmolze,

das Januar-Heft der "Kommentare" bringt einen Aufsatz, der sich mit Rosa Luxemburg befaßt. Hier wird auch die Episode mit August Winnig dargestellt, insbesondere, weil ihr Tod als eine Art Gottesurteil aufgefaßt worden sei. Ich bin Anfang der dreißiger Jahre wiederholt bei Winnig gewesen; er hat auch mir gegenüber jenen Vorgang erwähnt. Mir ist jedoch eine merklich andere Fassung des Hergangs im Gedächtnis geblieben. Nach der gemeinsamen Teilnahme an irgendeiner Sitzung, wenn ich mich recht erinnere eines Parteigremiums, habe in einer dramatischen Zuspitzung des Gesprächs Rosa Luxemburg zu ihm gesagt: "Wenn es einmal knallt, ist der Genosse Winnig der erste, den ich an die Wand stellen lasse." Ich habe mir diese bemerkenswerte Äußerung nicht aufgezeichnet und kann für die Einzelheiten der Fassung deshalb nicht einstehen. Im Vergleich zu der literarischen Fassung eines Gesprächs beim Tee war die Diktion aber auf alle Fälle sehr viel härter und unbedingter. Von der Stimmung und Beurteilung, die Winnig in seinem Buch seiner Frau in den Mund legt, war in unserem Gespräch keine Rede.

Mir ist die Form, die Winnig selbst in seinen Darstellungen gewählt hat, auffällig. Daß er sich selbst durch eine Drohung in dem Grade hätte beeindrucken lassen, wie das die Worte seiner Frau wiedergeben, erscheint mir etwas unwahrscheinlich. Da man der von ihm gewählten Fassung die Objektivität nicht einfach absprechen kann, muß ich sie damit erklären, daß er doch in sehr hohem Maße von dem möglichen Extrem bewaffneten Ausdrucks innerhalb der sozialistischen Bewegung berührt und betroffen war.

Institut für Zeitgeschichte
ARCHIV
Akz. 4258/69 Bort. ZS 2032
Rep. - Dat. Fr.

Institut für Zeitgeschichte

Die Fragen, ob Rosa Luxemburg Winnigs Tod wollte oder Winnig eine Wiederholung des Teestündchens fürchtete, halte ich für gegenstandslos. Auch unter der Voraussetzung revolutionärer Entschlossenheit hat Rosa Luxemburg sicherlich nicht planmäßig Proskriptionslisten aufgestellt oder vorausberechnend Gegner ins Auge gefaßt, die liquidiert werden müßten. Aber auch umgekehrt halte ich persönliche Furcht auf der Seite Winnigs für eine unzulängliche Erklärung. Eher wird man davon ausgehen müssen, daß bis dahin eigentliche revolutionäre Auseinandersetzungen mit allen Konsequenzen als ungeheuerlich und grundsätzlich verwerflich erschienen.

Ich habe das Interesse, die mir in Erinnerung gebliebene Variante nicht einfach untergehen zu lassen. Trotzdem würde ich nicht geschrieben haben, wenn ich nicht entschieden gegen die weitere Kommentierung protestieren müßte. Ich halte es grundsätzlich für verfehlt, die Bereitschaft der radikalen Linken zur bewaffneten Auseinandersetzung mit dem moralischen Mantel der Provokation und der Verteidigung zu behängen. Vor allem aber muß man damit rechnen, daß in den handelnden Personen unterschiedliche Schichten des Wesens in Betracht kommen, die persönlich differenzierten Züge und der handelnde Mensch in bestimmten politisch-sozialen Zusammenhängen. Es ist grundsätzlich falsch, beides von vornherein zur bruchlosen Einheit fügen und jeden Widerspruch harmonisieren zu wollen. Diese idealistischen Versuche vergiften in hohem Maße die politische Auseinandersetzung, weil sie dieser ein fatales moralisches Mäntelchen umhängen, wo die einen edel, feinsinnig und gewaltlos und die anderen die berechnenden Prowkateure sind. Warum soll ein ehrlicher Revolutionär nicht schießen, wenn er es für notwendig hält? Dann soll er sich aber nicht beklagen, wenn wieder geschossen wird. Geschossen war dennoch beiderseits hinreichend worden.

Hochachtungsvoll

Institut für

ZS-2032-11

Aufz. Dr. Dambois, o. D.: Das
Dasseler Abkommen v. 1926.

Ds.

Bl. 8 - 15

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

ZS-2032-12

Institut für Zeitgeschichte	
ARCHIV	
Akz. 4258/69	Best. ZS 2032
Rep. ✓	Kat. Fr.

Das Dasseler Abkommen von 1926

Ein Beitrag zur Frage des politischen Engagements der Jugend

von

Hans Dombois

Die politische und geistige Entwicklung der Weimarer Republik, die zu ihrem Zusammenbruch und in der Folge zur Katastrophe des Reichs geführt hat, ist begreiflicherweise nach dem Kriege vielfach untersucht und erörtert worden. Die primitiven Ableitungen, wie etwa "von Luther zu Hitler" und ähnliche Schlagworte, haben längst einer sehr viel differenzierteren Betrachtung durch Historiker, Soziologen, Politologen Platz gemacht. Aber wer diese Zeit bewußt miterlebt hat, wird seine eigenen Erfahrungen auch darin häufig nur sehr unzulänglich wiederfinden und eine wirklich überzeugende Analyse vermissen. Mit einem ganzen Kreis namhafter Historiker unter meinen Freunden bin ich besorgt über einen Schwund des geschichtlichen Sinnes selbst, der Verstehen und Urteil in steigendem Maße erschwert. Es ist die übermenschliche Aufgabe des Richters, alles zu verstehen, aber keineswegs alles zu verzeihen oder auch nur zu beschönigen. Dort aber zu verdammen, wo man von vornherein auch nur annäherungsweise nicht versteht, führt sicherlich nicht sehr weit. Ich würde aber an dieser Stelle zu diesem schwierigen Thema nichts sagen, wenn ich nicht Anlaß hätte, über konkrete Vorgänge zu berichten, die in der Öffentlichkeit unbekannt geblieben, aber für unsere heutige Lage bedeutsam sind.

Die vielbeschriebene Jugendbewegung hatte im Jahre 1913 ihr großes gemeinsames Fest auf dem Hohen Meißner, nicht ohne Erinnerung an das 1813 der Befreiung. Auch diese Jugend stand schon unter dem Schatten sich abzeichnender politischer Entscheidungen. Nach dem Weltkrieg aber formierte sie sich neu. Aus der Jugendbewegung wurde die bündische Bewegung mit sehr viel bestimmteren, konkreten Lebensformen. Ihren Kern stellten die Bünde dar, die von den Erwachsenenverbänden aller Art, Kirchen, Parteien, Gewerkschaften, Sportbünden usw. in ihrer gedanklichen Ausrichtung wie in

Institut

der Führung grundsätzlich unabhängig waren. Die von ihnen ausgebildeten Lebensformen aber pflanzten sich sehr rasch und wirksam in die Jugendgruppen aller dieser Verbände fort und erzeugten dort eine Art Jugendbewegung zweiter Hand. Der innere Fortgang aber hing zweifellos in Programmatik und Formbildung von den Ersteren ab. Mitte der 20iger Jahre bildete sich aus den klassischen Wandervogel-Bänden und den bündischen Pfadfindergruppen die Deutsche Freischar (Bund der Wandervögel und Pfadfinder). Neben diesem großen Sammelbund standen vergleichbar der Jungnationale Bund und der Deutsche Pfadfinderbund, während der Großdeutsche Jugendbund erst allmählich in diesen Typus hineinwuchs. Auf der studentischen Ebene bildete sich die Deutsch-Akademische Gildenschaft als Verband bündischer Korporationen, neben der eine gewisse Anzahl von akademischen Freischaren eine schon vor dem Kriege entstandene Form fortsetzte. Jahr für Jahr gingen aus Gruppen dieser Bünde junge Männer hervor, die hier weder als Mitglied noch als Führer noch sinngemäß eingebunden waren. Sollten diese, gleichsam aus einem Jugendland entlassen, sich einfach in die alten Gefüge der Hochschule und der Berufe zerstreuen oder besaßen sie in diesen und im Blick auf ihre Verantwortung noch Gemeinsamkeiten der Haltung und Aufgabe? Diese Frage beantworteten die Führer der drei erstgenannten bündischen Gruppen und der Gildenschaft in einer gemeinsamen Arbeitstagung zu Pfingsten 1926 im Landschulheim Dassel durch die Schließung des sogenannten "Dasseler Abkommens". Hier wurde der Plan gefaßt und entwickelt, aus jenem Kreis junger Männer, der von vornherein nicht auf Studenten beschränkt werden konnte, sondern junge Kaufleute, Techniker, Arbeiter, Handwerker, Künstler einschließen mußte, eine "Jungmannschaft" zu bilden. Diese aber wurde von vornherein als ein Problem politischer Bildung und Verantwortung aufgefaßt. Es erschien nicht sinnvoll, einen Gesamtverband mit einer allgemeinen Mitgliedschaft, einen neuen Verein zu gründen, etwa eine bündische Akademikerschaft wie heute die Evangelische Akademikerschaft im Verhältnis zu den Studentengemeinden. Eine Wirkung war nur zu erwarten, wenn jeder Einzelne darauf gerüstet wurde, in einer unübersehbaren Vielfalt zukünftiger beruflicher und politischer Anforderungen selbständig, aber doch zugleich in einem Horizont gemeinsamer Haltung und Zielrichtung zu leben und zu handeln. Als Durchgangs-

stadium dazu wurde die Jungmannschaft als Instrument politischer Bildung verstanden. Zur Verwirklichung dieses Programms boten sich naturgemäß am leichtesten formierte studentische Gruppen an, die mehr oder minder bewußt korporative Formen übernommen hatten, um über eine allgemeine Unverbindlichkeit hinaus zu konkreter Wirkung und Formung ihrer Mitglieder zu kommen. Dies aber konnte nur in einem großen Gesamtrahmen Wirkung haben und die Führer jener Bünde, durch langjährige Freundschaft verbunden, versuchten dafür einen gedanklichen und organisatorischen Rahmen zu schaffen. Ansatzpunkte gab es mancherorts und in einem beachtlichen Maße, ohne daß es heute wichtig ist, sie im Einzelnen aufzuzählen. Ich nenne nur etwa das Bober-Haus in Löwenberg/Schlesien, Anfänge des Freiwilligen Arbeitsdienstes, wie sie ein so bedeutsamer Mann wie Eugen Rostenstock-Hüssy gefördert hat. Zugleich ist klar, wie groß die strukturellen Schwierigkeiten waren, durch die sich dieses Unternehmen auch wieder bis zur Unwirksamkeit aufzöhlerte. Partiiell ist es bis in späte Jahre erstaunlich wirksam geblieben. Der Gedanke als solcher und der Gesamtplan ist bedeutend genug, um ihn hier in Erinnerung zu rufen. Er widerlegt vor allem die seltsame Legende von der unpolitisch-romantischen Jugendbewegung, wie sie von Harry Pross und anderen heute so gern, womöglich mit großem dokumentarischem Aufwand verbreitet wird. Immerhin war der Gedanke so lebendig, daß noch im Jahre 1932 versucht werden konnte, angesichts der bedrohlichen Überrollung durch Nationalsozialismus und Hitlerjugend den bezeichneten Kreis der freien Jugendbewegung als eine Art Staatsjugend der Minderheit aktiv wirksam zu machen. Manche unserer Freunde werden sich dieser Phase entsinnen. Ich selbst habe an solchen Erwägungen teilgenommen, wie ich auch ein sehr junger Augenzeuge der Beratungen von Dassel gewesen bin. Ich nenne andererseits hier keine Personen, weil diese - sie leben zum Teil noch - nicht als solche, sondern nur in der Konstellation bedeutsam waren.

Eine Theorie studentischer Politik

Eine solche Konzeption konnte auf eine lange Tradition des politischen Engagements der Studentenschaft zurückverweisen, welche schon im 19. Jahrhundert hier und da die engen Grenzen der Akademikerschaft bewußt zu durchbrechen unternahm. In immer neuen Wellen hat

Institut für

die Studentenschaft sich aktiv engagiert. Die Burschenschaftsbewegungen von 1815, 1830, 1848 sind bekannt genug und in die Geschichtsschreibung eingegangen. Eine neue Welle der gleichen Bewegung war der Verein Deutscher Studenten von 1881 und auch der Hochschulring von 1919. Bei der historischen Darstellung dieser Bewegungen ist aber meistens ein Strukturproblem übersehen worden, welches allen diesen Bewegungen gemeinsam war. Sie verstanden sich sämtlich als Bewegungen der Gesamtstudentenschaft, versuchten diese anzusprechen und zu aktivieren. Ebenso aber wurden sie alle alsbald genötigt, sich in engeren Gruppen zu verfassen und die große Mehrzahl der nicht Aktivierbaren beiseite zu lassen. So z.B. auch der Verein Deutscher Studenten, der, unter dem Gesichtspunkt der Allgemeinheit gegründet, alle partikularen Symbole beiseite ließ und doch alsbald eine politisch ausgerichtete Korporation wurde. Der Hochschulring von 1919 konnte von vornherein nicht daran denken, die festgefügtten Korporationsverbände zu ersetzen, rang aber jahrelang darum, mehr zu sein und zu bleiben als ein hochschulpolitischer Dachverband von Verbändenvertretern. Auch er war in jenem umfassenden Sinne gemeint.

Mit diesem Strukturgefälle aber war zugleich ein immer erneutes Scheitern dieser Bewegungen verbunden, um nicht das Modewort von der Frustration zu gebrauchen. Der politische Kampf der Studentenschaft glich dem Wettlauf zwischen Hasen und Swinegel aus den Märchen. Wenn die Aktivisten mit der hängenden Zunge ihrer Programmatik am Orte der Tat anlangten, fanden sie dort schon immer Leute vor, die mit großer Selbstverständlichkeit und sehr viel Realismus die entscheidenden Wirkungszentren besetzt hatten. Dieses Spiel zu erneuern, war wenig aussichtsreich. Die in Dassel Versammelten wollten bewusst diesen Weg nicht gehen.

Auch die studentische Generation von 1919 hatte unter dem Zeichen einen vielfältigen und problematischen Aktivismus gestanden. Abwehrkämpfe an den Grenzen, Freikorps, Putsche und vieles Anderes zeigten nach innen und außen ein turbulentes Bild. Aber der Mythos des Fronterlebnisses, der auch in die Jugendbewegung hineinschlug, mußte seine Überzeugungskraft verlieren; er konnte nicht fortgepflanzt werden und

Institut für

Archiv

durfte es dann auch nicht. So schrieb sehr bewußt 1925 Otto-Friedrich Bollnow (heute Professor der Philosophie in Tübingen) einen programmatischen Aufsatz "Mehr Selbstverständlichkeit" mit direkter Wendung gegen diese Form des politischen Aktivismus. Aber diese Generation, die nicht mehr im Kriege gewesen war, und die kritisch gewordenen Kriegsteilnehmer selbst, flüchteten nicht in eine pädagogische Provinz. Ihr politisches Wollen war nicht weniger entschlossen; es suchte nach anderen, fruchtbareren Formen der Verwirklichung. Man könnte ihre ^{Lehrmeinung} auf die Formel bringen: "Mehr sein als fordern". Dazu gehörte die bewußte Konfrontation mit der politischen Wirklichkeit, so gut und so schlecht man sie immer verstand und deutete. Nur derjenige konnte in jenem Sinne im geistigen Rahmen der Jungmannschaft aktiv werden, der mit den wesentlichen ~~politischen~~, nationalpolitischen und ökonomischen Gegebenheiten in hinreichendem Maße vertraut war. So ergab sich aus jener Wendung vom Aktivismus zur Bildung ein Programm der politischen Information und Erziehung.

Ein politisches Programm

Für die Inangriffnahme dieser Aufgabe bestanden von vornherein bestimmte Anknüpfungspunkte; diese wiederum fügten sich in den Rahmen eines weit gedachten politischen Programms. Über beides ist im folgenden zu reden.

Die bündische Jugendbewegung stand schon in dieser Zeit in einer sehr lebendigen Verbindung zu allen Volkstumsfragen und den Problemen der deutschen Volksgruppen außerhalb des Reichsgebietes. Diese Kontakte waren nach Gehalt und Intention wesentlich anders als die oberflächlich verwandten Arbeiten und Beziehungen etwa des Vereins für Deutsche im Ausland oder des Schutzbundes und wahrten ihnen gegenüber trotz vieler Berührungen bewußt ihre Eigenständigkeit. Eine andere Sachlinie bezeichnen die oben erwähnten Anfänge des Freiwilligen Arbeitsdienstes und vielfältige Verknüpfungen mit Agrarpolitik und insbesondere Agrarreform, vor allem im Osten des Reiches. Es fehlte also nicht an konkreten Zusammenhängen, in welche Einzelne hineingeführt und an welchen sie auch geschult werden konnten. Es fehlte auch im Ausgangsbestand nicht an Se-

Institut

ziologen, Nationalökonomern, Agrarpolitikern, die diesen Fragen nahe waren.

Das Ganze ist aber im Zusammenhang der politischen und wirtschaftlichen Situation von damals zu sehen. Es ist uns kaum noch bewußt, wie außerordentlich eingeeengt die politischen und insbesondere wirtschaftlichen Möglichkeiten damals waren. Strukturplanungen innerhalb und außerhalb in Stil und Größenordnung der Entwicklungshilfe, wie sie heute selbstverständlich erscheinen, besaßen einen völlig anderen Stellenwert. Im Gegenteil bestand das Problem einer mühsamen Balance zwischen Industrie und Landwirtschaft, eine mehr oder minder große strukturelle Arbeitslosigkeit, verbunden mit einem bitteren Mangel verfügbarer Mittel. Zugleich befand sich Deutschland in einer Art politischer Quarantäne. Die neu entstandenen osteuropäischen Staaten waren als Barriere gedacht und zu einer politischen Koalition zusammengefaßt. Geistig entstammten sie einem bürgerlichen Nationalismus, dessen zentralistisches Denken das Minderheitsproblem zu einer schädigen Wunde machte. Eben daran knüpfte die politische Konzeption jener jüngeren Generation an. Nicht der Schutz oder folkloristische Erhaltung dieser Gruppen, sondern der bewußte politische Ausgleich in den Vielvölkerstaaten des Ostens wurde ihr politisches Programm als Bedingung auch einer sinnvollen Erhaltung der dortigen Deutschen. Ein erstes Modell für das hier Gemeinte war die kurzfristige Koalition zwischen tschechischen Agrariern und Sudetendeutschen unter Hodža in der Tschechoslowakei. Das war nicht zufällig. Denn bei den politischen Repräsentanten der bäuerlichen Kräfte konnte man am ehesten eine Haltung finden, die über den intoleranten bürgerlichen Nationalstaat hinaus kam. Wäre diese Konzeption zu verwirklichen gewesen, so hätte sich auch einwirksamer handelspolitischer Ausgleich zwischen den überwiegend agrarischen Oststaaten und dem bedrängten industriellen Deutschland ermöglichen lassen. Jedenfalls stand diese politische Konzeption auf zwei Beinen, der Überwindung des nationalstaatlichen Denkens auf der einen, dem ökonomischen Ausgleich und der Zusammenarbeit auf der anderen Seite. Damit aber wäre vor allem eine Nationalpolitik vermieden worden, welche die Deutschen dort als virtuelle Reichsbürger in Anspruch nahm und zugleich in ihrer Heimat entwurzelte. Daß nach dem

Sturze Hodschas die Entwicklung der Sudetendeutschen über Henlein in den Nationalsozialismus führte, ist der Gegenbeleg, die Zerstörung der osteuropäischen Volksgruppen die tragische Quittung auf die Gegenkonzeption.

Um die geistige Entscheidung zwischen aktivistischem Nationalismus und einem solchen, wenn man so sagen darf, konservativen Programm, ist in jenen Jahren mit einer beispiellosen Härte und Erbitterung ideologisch gekämpft worden, bis in tiefe Spaltungen und Verfeindungen hinein. Wenn diese Kämpfe keine Publizität besaßen, so nimmt ihnen das nichts an ihrer Bedeutung. An ihnen waren viele beteiligt, die heute an sehr verschiedenen Stellen des politischen und wissenschaftlichen Lebens eine wesentliche Stellung einnehmen und die sich dieser Dinge anhand meines Berichts erinnern werden.

In einer zweiten Phase dieser Kämpfe wurde dann auch eine ausdrückliche Scheidung gegenüber dem aufsteigenden Nationalsozialismus erforderlich, der bis dahin keine Rolle gespielt hatte. Ernst Anrich, später Professor der Geschichte an der Reichsuniversität Straßburg, ein Gefolgsmann des später als Führer der radikalen Thüringer Deutschen Christen bekanntgewordenen Pfarrers Siegfried Leffler, wurde im Jahre 1930 mit seiner ganzen Korporation wegen ihres Bekenntnisses zum Nationalsozialismus ausgeschlossen. Heute ist er ein Sprecher der NPD.

Unstreitig handelt es sich bei alledem um eine methodisch und politisch groß gesehene Konzeption. Sie ist nur unter den Bedingungen der 20iger Jahre zu verstehen und zu beurteilen. Weitsicht, Verantwortungsbewußtsein und Einsatzbereitschaft müssen ihren Urhebern zuerkannt werden und ihr Scheitern nimmt dem nichts.

Und heute?

Es bleibt übrig zu fragen, welche Bedeutung diese Vorgänge methodisch für uns unter so entscheidend veränderten äußeren und inneren Bedingungen besitzen. Von zentraler Bedeutung scheint mir die Einsicht in die geschichtliche Fruchtlosigkeit des Aktivismus als politische Form zu sein. Aber auch die

Theoretiker von damals haben letzten Endes die Zielsetzungen jener aktiven Bewegungen in einer anderen Weise und mit anderen Mitteln zu verwirklichen übernommen. Daß die politische Aktivität einer jüngeren Generation schon als solche eine neue Situation bezeichnet, eröffnet und insofern auch wirksam ist, wollten sie nicht bestreiten und kann auch heute nicht bestritten werden. Dennoch bleibt die Erkenntnis, daß der Aktivismus einen strukturellen Wirklichkeitsverlust bedeutet, der zur Selbstverhinderung führt und nur mit gänzlich anderen Mitteln vermieden und ausgeglichen werden kann. Nur ein hohes Maß von geistiger Disziplinierung und eine unerbittliche Konfrontation mit den Realitäten helfen hier. Man kann vielleicht sagen, daß auch jene Konzeption eben eine solche der 20iger Jahre als einer Zeit des Übergangs noch nicht realistisch genug war. Sie versuchte es jedenfalls und versagte sich deshalb jede Form des Verfremdungs-pathos und des Anti-Machtaffekts. Was sie meinte geben zu müssen, forderte sie grundsätzlich von sich selbst und nicht von Anderen. Und an dieser inneren Marke scheiden sich in der Tat die Menschen und die Konzeptionen auch heute in einer sehr deutlichen Weise.

Institut für Zeitgeschichte Archiv

Z-2032-20

eingesehen mit
Klein von 8.7.1964

Institut für Zeitgeschichte ARCHIV	
Akt. 8347/98	Dok. ZS 2032
Rep.	Akt. R

Erlebnisbericht aus dem Justizdienst
in den Jahren 1933 bis 1939

von Staatsanwalt a.D. Dr. Hans Dombois
(Evangelische Studiengemeinschaft Heidelberg)

1. Vorbemerkungen

Der nachstehende Erlebnisbericht wird zum Gebrauche einer Studienkommission über die Justiz im Dritten Reich niedergeschrieben, die dem Vernehmen nach beim Institut für Zeitgeschichte in München gebildet worden ist. Der Erlebnisbericht eines Einzelnen kann naturgemäß nur begrenzten und subjektiven Charakter tragen. Er kann nur drei Dinge enthalten:

1. eine Darstellung der allgemeinen Verhältnisse, Verhaltensweisen und Motive im Beobachtungsbereich des Verfassers, und zwar ausschließlich so, wie sie zur fraglichen Zeit selbst sich darstellten, unter Ausschluß aller derjenigen Tatsachen und Maßstäbe, die sich erst nachträglich ergeben haben,
2. Eine Darbietung von einzelnen Sachverhalten, die in den bisherigen dokumentarischen Darstellungen nicht oder nur unvollständig enthalten sind, und die für die Beurteilung der Zeit bedeutsam erscheinen,
3. eine von dem Bericht im Sinne von 1) sauber zu trennende nachträgliche Kritik und Selbstkritik aufgrund der berichteten und sonst bekanntgewordenen Sachverhalte.

Es kann in einer solchen Darstellung leider nicht vermeiden werden, die hier relevanten persönlichen Lebensdaten des Verfassers mit zu erwähnen, die ja sonst ohne jedes Interesse sind. Es kann aber auch nicht darauf verzichtet werden, die Situation zu schildern, in der sich die Justiz zum $\frac{1}{2}$ Zeitpunkt der sogenannten Machtübernahme befand, und die der Verfasser im Justizdienst von 1929 bis 33 kennengelernt hat. Für eine historische Darstellung scheint mir die Einbeziehung der vorangehenden Zeit Situation schlechthin unzulässig. Ihre Ausscheidung muß notwendig die Beurteilung der beschriebenen Vorgänge selbst verzerren und verfälschen.

2. Zur Situation der Justiz vor 1933

Als ich am 21. 6. 1929 vom Präsidenten des Landgerichts III in Berlin, KIRSCHSTEIN, als Gerichtsreferendar vereidigt wurde, hatte ich nicht die Absicht, als späterer Assessor im Justizdienst zu bleiben. Ich strebte nach der Tradition meiner Familie den Übergang in die allgemeine Staatsverwaltung an. Regierungsreferendare wurden damals nicht mehr aufgenommen. Die Justiz, die ich in der Hauptsache im Kammergerichtsbezirk, aber auch im OLG-Bezirk Kassel vorfand, war zweifellos von hohem Leistungsstand und verfügte über eine große Zahl erstrangiger Juristen, sowohl in den Spitzenstellungen als auch an der Front der Instanzgerichte. Ihre äußeren Arbeits- und Laufbahnbedingungen waren offensichtlich schlecht. Ausstattung der Behörden, im Äußeren sowohl wie an Personal und Material, standen hinter jeder anderen Verwaltung, insbesondere aber hinter der mir in mancher Hinsicht schon bekannten inneren Verwaltung, weit zurück.

Ein großer Teil der Richter und Staatsanwälte war offensichtlich überlastet. Um so eindrücklicher war das wirklich ausserordentliche Maß der Bindung und Hingabe an die Aufgaben der Rechtspflege. Fleiß, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit des Einzelnen, auch wenn man die herauskommenden Ergebnisse nicht immer als überzeugend empfinden konnte. Das vielfach erörterte Versagen der Justiz in politischen Prozessen ist in meinem Beobachtungsbereich nicht hervorgetreten, so daß ich hierzu nicht Stellung nehmen kann. Unverkennbar Vorweg ist aber zu bemerken, daß politische und politisierte Verfahren zu jeder Zeit nur eine sehr begrenzte Minderheit des Arbeitsbereichs der Gerichte ausgemacht haben. Infolgedessen ist eine Beurteilung auch der späteren Entwicklung ohne Berücksichtigung dieses ständigen Übergewichts, sozusagen normaler Dienstgeschäfte, nicht wohl möglich.

Im Bilde der Justiz von damals waren jedoch Zeichen der Verhaltensunsicherheit und des mangelnden Selbstvertrauens unverkennbar. Dies drückte sich in der oft empfindlichen Vernachlässigung der äußeren Formen des Prozesses, der Würde des Gerichts, ja auch in der Verschleppung der Amtstrachten deutlich aus, die zuweilen sogar entgegen den Vorschriften verzichtet wurde. Sehr viel kritischer noch ist die Lage der damaligen Strafjustiz zu beurteilen. Erst die Reform von 1932 beseitigte eine Instanzenordnung, in der jede Sache durch zwei Tatsacheninstanzen laufen konnte. Dies machte die Strafrechtspflege gerade für die mittlere Kriminalität in hohem Maße unwirksam. Verstärkt wurde diese Tendenz durch das Institut der Beauftragten für Gnadensachen bei den Landgerichten, deren schwerfälliges und sachfremdes Verfahren zu einer weiteren Verschleppung gerade solcher Verfahren führte, denen eine nachdrückliche Beschleunigung gutgetan hätte. Auch war eine einseitige Pädagogisierung des Strafvollzugs, die an sich ein wesentliches Moment zur Wirksamkeit gebracht hatte, noch nicht korrigiert und in ein sinnvolles Verhältnis zur Gesamtaufgabe gebracht. Als ein Prototyp dieser Mängel ist mir ein, persönlich sehr liebenswürdiger, damals vielgenannter Landgerichtsdirektor und Strafkammervorsitzender in Erinnerung geblieben, der Bücher über Zeugenpsychologie schrieb, aber selbst nur ein schwaches Judiz hatte, der bis zur Unerträglichkeit formlos verhandelte, namhafte Prozesse zu wochenlangen Verhandlungen aufblähte und einen landkundigen gewohnheitsmäßigen Notzüchter erst im achten Verfahren zu verurteilen bereit war.

Die allgemeineren sozialen und politischen Folgen dieser Lage und dieser Führung der Justiz im Bereich der Strafrechtspflege sind mir deutlich geworden, als ich 1933/34 große Dezernate der Staatsanwaltschaft Berlin selber führte. Dort liefen naturgemäß noch zahlreiche Verfahren aus den Vorjahren. Gewerbsmäßige Betrüger, die später mit vollem Recht drei bis vier Jahre Gefängnis bekamen und sofort in Haft genommen wurden, erhielten etwa 1931/32 mit Not und Mühe durch zwei Instanzen sechs bis neun Monate Gefängnis und quälten sich dann mit Erfolg durch das umständliche Gnadenverfahren. In der extremen Situation der großen Arbeitslosigkeit war die Justiz begreiflicherweise bestrebt, Härten bei Notdelikten zu vermeiden. Aber die Kriminalität stieg gar nicht in erster Linie bei denjenigen, die in Notwaren, sondern vervielfachte sich in solchen Kreisen, die diese Not durch Stellenvermittlungs- und Einlagenschwindel und Kreditwucher in grober Weise ausbeuteten.

Der Kreis der von diesen Taten Betroffenen war sehr groß. Die politischen und psychologischen Rückwirkungen einer unwirksamen Strafrechtspflege mußten notwendig katastrophal sein. Die Humanität der Justiz kam nicht den in Not Befindlichen, sondern den Schmarotzern zugute. Ich kann dies um so mehr sagen, als ich noch im Jahre 1934 in den Betrug-Sonderdezernaten I Bt, a, b, c ein sehr großes Anschauungsmaterial aus dem größten der deutschen Gerichtsbezirke vor Augen gehabt habe. Insoweit aber war die Justiz die Gefangene ihrer eigenen Humanität und Rechtsstaatlichkeit oder dessen, was sie darunter verstehen zu missen meinte. Es ist verständlich, daß ein erheblicher Teil der Richter und Staatsanwälte die Beendigung dieses Zustandes und die Herstellung einer wirksamen Strafrechtspflege begrüßte. Die Einführung der Sicherungsverwahrung und eine Anzahl von weiteren Reformen des materiellen und Prozeßrechts im Jahre 1933 waren auch, wie die Entscheidungen des Kontrollrats gezeigt haben, nicht nationalsozialistisches Gedankengut, sondern bedeuteten die Erfüllung eines Nachholbedarfs verschleppter Reformen.

Auf die politische Haltung und Situation der Richterschaft im Jahre 1933 gehe ich im nächsten Abschnitt ein. Mein Versuch, nach dem Assessorexamen in die innere Verwaltung übernommen zu werden, scheiterte daran, daß ich keinerlei Beziehungen zur NSDAP nachzuweisen vermochte. Nach vergeblichem Versuch, in anderen Dienststellen und Verwaltungen unterzukommen, und angesichts der persönlichen Schwierigkeiten, sich als Anwalt niederzulassen, die in meiner Lage begründet waren, blieb ich im Justizdienst und ging zur Staatsanwaltschaft über, welche zu dieser Zeit struktureller Arbeitslosigkeit der Juristen noch verhältnismäßig die besten Möglichkeiten für eine besoldete Beschäftigung besaß. Ich wollte freilich auf dem Staatsdienst nicht verzichten. Zur Staatsanwaltschaft zog mich auch die Erinnerung an einen schon damals verstorbenen ausgezeichneten Ausbildungsstaatsanwalt in Potsdam.

3. Justizbeamtenschaft und Nationalsozialismus.

Nationalsozialisten gab es unter den Richtern und Staatsanwälten vor 1933 verhältnismäßig sehr wenige. Die Beziehungen zur Partei lassen sich überhaupt nur in verschiedenen historischen Schichtungen darstellen.

1) Die erste Gruppe der Nationalsozialisten in der Justiz waren diejenigen, die etwa von 1929 bis 31 der Partei beitrugen. Nach meiner Kenntnis waren dies durchweg durchschnittliche Leute ohne besondere Qualifikation, die meistens im 3. Reich auch nichts geworden sind. In diesem Kreise habe ich am allerwenigsten die Bereitschaft gefunden, Konzessionen unter Verletzung der Rechtsstaatlichkeit zu machen. Im Gegenteil beriefen sich diese Kollegen gegenüber Zumutungen der Partei gern und mit Erfolg auf ihre Eigenschaft als Alte Kämpfer. Manche von ihnen haben nach dem 30. 6. 34 innerlich mit der Partei gebrochen, obwohl sie fast niemals den odösen Schritt aus der Partei vollzogen, zumal sie an den Idealen des verratenen Nationalsozialismus festhielten.

2) Die zweite Gruppe waren diejenigen, die etwa in den letzten eineinhalb Jahren vor dem 30. Januar eintraten, schon unter dem Stern der sich abzeichnenden Machtergreifung. Das Element der Konjunkturrentscheidung war hier selten ganz auszuschließen.

Diese Gruppe wußte sich mit ziemlichem Geschick zur Geltung zu bringen. Ihre bevorzugte Beförderung bei oft mangelnder Qualifikation wurde besonders unangenehm empfunden.

3) Die dritte Gruppe bildeten die sogenannten "Märzgefallenen". Es war die große, ja geradezu überwiegende Zahl derjenigen, die vor dem Schluß des Parteieintritts unter dem Datum des 1.5.33 aufgenommen wurden. Sie folgten weit überwiegend den nationalen Einheitsparolen. Daß dies keine Nationalsozialisten waren, wußte die Partei oft besser als sie selbst. Viele von ihnen waren viel zu unpolitisch, um im Verhältnis zu nationalen und patriotischen Parolen das Besondere des Nationalsozialismus eigentlich zu erkennen. Bei den Leuten konservativer Tradition wirkten mit der Nationalismus, der Volks- und Volkstumsgedanke, die Ablehnung des Parteiwesens und z.T. eine antiparlamentarische Ständeromantik an deren Verwirklichung durch ein halbbürgerliches faschistisches System sie zu glauben bereit waren. Den mehr Liberalen wurde der Nationalsozialismus durch seine aufklärerischen Elemente vermittelt. Z.T. bedeutete aber das Gemeinschaftserlebnis des Nationalsozialismus für diese Individualisten ein Bekehrungserlebnis, welches sich wie ein Damaskus in beinahe pietistischen und pseudo-religiösen Formen vollzog.

4) Die vierte Gruppe waren diejenigen, die nach vorgängiger Mitgliedschaft in Parteigliederungen mit dem Datum des 1.5.37 und dann auch noch in der Folgezeit bis in den Krieg hinein en bloc oder einzeln aufgenommen wurden.

Die Justizbeamtenschaft im Ganzen genommen, erwartete und befürchtete vom Nationalsozialismus, dem sie durchaus nicht völlig blind gegenüberstand, Eingriffe und Zumutungen gegenüber den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit. Sie erwartete und erhoffte aber zugleich die dringend notwendige Stärkung und Wiederherstellung der Staatsautorität und damit auch der Autorität der Rechtspflege. Sie glaubte unter Berufung auf diese Staatsautorität gerade auch rechtlose Zumutungen abweisen und aussitzen zu können, zumal sich diese ja im Einzelfall als unrechtmäßig auswiesen. Sie hielt es geradezu für ihre Pflicht, diese Position zu halten. Sie unterschätzte aber bei weitem die weltanschauliche und ideologische Konsequenz und Fähigkeit des Nationalsozialismus. Diese Beurteilung wurde gerade durch den massiven juristischen Dilettantismus in den rechtspolitischen Propagandareden vor und nach 1933 bestärkt und bekräftigt. Daß der Sozialdarwinismus istande sein würde, Recht und Rechtspflege eingreifend umzugestalten, wurde nicht vorausgesehen. Für eine solche Auseinandersetzung war die Richterschaft auch keineswegs vorbereitet. Bei hoher Geldwertschätzung für die Berufsleistung der Richterschaft bewährte ich bewerte ich ihren allgemeinen und insbesondere politischen Bildungsstand nicht sehr hoch. Ihre geistigen Interessen lagen und liegen gerade nicht in den Fächern, die für ihre Berufsausübung von Bedeutung sein könnten, & Geschichte, Philosophie und Theologie, sondern eher im Ausgleich der starken Beanspruchung auf anderen Gebieten. Angesichts der großen rechtsstaatlichen Tradition war ein grundsätzlicher Gegensatz zwischen Staat und Recht nicht im Blick. Die Mehrheit der Juristen war positivistisch gestimmt und ausgebildet. Die Einwirkung der akademischen Rechtsphilosophie

war gleich Null, da sie mindestens seit dem Zusammenbruch des philosophischen Idealismus keine Allgemeinüberzeugung mehr zu begründen vermochte. Die wissenschaftliche Ausbildung disziplinierte das Denken, aber rüstete nicht für die Lösung von Grundsatzfragen aus. Ich wage nicht zu behaupten, daß dies seither anders geworden ist.

Das unpolitische Berufsideal des Richters, seine Verpflichtung zu strenger Sachlichkeit und Ausgleich, mußte im übrigen politische Meinung und Willensbildung eher hemmen und befähigte jedenfalls nicht zur Auseinandersetzung mit einem konsequenten politischen System. Im übrigen verbürgt die Ablegung des Zweiten Juristischen Examen zwar einen bestimmten Stand wissenschaftlicher und praktischer Ausbildung, aber nicht den Besitz von politischem Verstand.

Die Situation wurde auf dem ersten und einzigen Richtertag im Herbst 1933 in Leipzig deutlich, wo Hitler sprach. Obwohl wahrscheinlich die Mehrzahl der versammelten Tausenden formell eingeschriebene Mitglieder der Partei waren, erhielt Hitler wohl den magersten Beifall seiner rhetorischen Geschichte, weil die Versammelten durchweg gewohnt waren, Reden kritisch anzuhören. Hitler hat dies mit entschiedener Verärgerung quittiert, und wahrscheinlich sind die massiven Angriffe von 1942 auf die Richterschaft auch davon mit beeinflusst.

Auf das problematische Verhältnis des deutschen Volkes zum Recht und seine historischen Hintergründe und die allgemeine Situation kann ich hier nicht eingehen, in der etwa Radbruch gemeint hatte, den Richtern ein schlechtes Gewissen machen zu sollen.

4. Die Gleichschaltung der Justiz im Jahre 1933.

Diese Gleichschaltung vollzog sich unter Benutzung des sogenannten Berufsbeamtengesetzes. Eine solidarische Reaktion der Richterschaft auf die Entlassung zahlreicher Kollegen hat es nicht gegeben. Auch dies ist ein differenzierter Tatbestand. Der weitverbreitete bürgerliche Antisemitismus ließ den einzelnen jüdischen Kollegen mit vorbehaltloser Korrektheit aufnehmen, empfand aber die Gruppe als Fremdkörper. Die Ausscheidung der jüdischen Richter wurde, von einzelnen persönlichen Beziehungen abgesehen, daher ohne Bedauern akzeptiert. Ohne-hin gab es jüdische Richter in größerer Zahl nur an den Orten, wo ein stärkerer jüdischer Bevölkerungsanteil vorhanden war, in Berlin, Frankfurt und Breslau. Bei der Staatsanwaltschaft war der jüdische Anteil noch geringer. Er beschränkte sich fast ganz auf die Staatsanwaltschaft I Berlin. In gewissem Maße hatte also diese Frage einen lokalen und partikularen Charakter. In den meisten Provinzgerichten trat sie gar nicht auf. Anders verhielt es sich mit denjenigen Richtern, die sich im Sinne der republikanischen Parteien exponiert und insbesondere dem Republikanischen Richterbund angehört hatten. Die Bildung dieses Bundes war angesichts der Problematik der politischen Gerichtsbarkeit in der Weimarer Republik verständlich, erwies sich aber als ein ungeeignetes Mittel, um in dieser Frage voranzukommen. Die Bildung einer Richtergruppe mit politischem Verzeichen wurde bei der Mehrzahl gerade auf-der auch der politisch sonst loyalen Richter als ein Verstoß gegen die parteipolitische Neutralität des Richterstandes aufgefaßt.

So kam es nicht eigentlich zu einem Gruppengegensatz zwischen den verschiedenen politischen Einstellungen innerhalb der Richterschaft, sondern zu einem Gegensatz zwischen einer politischen Richtergruppe und der unpolitischen Standesorganisation, womit natürlich das Problem der politischen Festlegung zahlreicher Richter in gar keiner Weise berührt und geklärt war. Diesem Bund hing zudem das Odium einer Förderung und Beförderung durch die Justizverwaltung peinlich an. Infolgedessen wurde auch die Ausscheidung solcher republikanischer Richter wiederum nicht als Solidaritätsproblem aufgefaßt, da nach der subjektiven Auffassung der Beteiligten diese Solidarität durch die vorangegangenen Gruppenbildungen mindestens in erheblichem Maße in Frage gestellt war. Trotzdem bleibt bestehen, daß die Richterschaft einer echten Solidarität ermangelte und weithin nur darauf sah, ob sie selbst im Einzelfall von den Maßnahmen berührt wurde. Sie nahm auch ihre verfassungspolitische Stellung nicht in ausreichendem Maße wahr und verstand nicht den Angriff auf die Stellung des Richters überhaupt, zumal sie andererseits auf eine Stärkung der Staatsautorität und damit ihrer eigenen Stellung hoffte. Im Ganzen verstand sich die deutsche Richterschaft nicht als dritte Gewalt, sondern wesentlich als Beamte mit einer besonderen, freilich im einzelnen Falle bewußt verteidigten Rechtsstellung und Privilegierung.

Bei der Staatsanwaltschaft war es etwas anders. Hier konnte infolge ihrer Stellung als politische Beamte eher mit legitimen Personalveränderungen gerechnet werden. Die Haltung zur Sache war die gleiche. Die Staatsanwälte sind auch durch diese besondere Rechtsstellung nicht entschuldigt, da sie sich weitgehend, zumal bei ihrer faktischen Unabhängigkeit, selbst als richterliche Beamte anderer Rechtsstellung auffaßten.

Aus der großen Zahl der in diesen Einzelabschnitten in die Partei überführten Beamten sortierte sich erst allmählich eine Gruppe von solchen Persönlichkeiten heraus, die in der Lage und willens waren, im Sinne der Partei bestimmte Leitungsfunktionen wahrzunehmen. Mit bloßen Zufallsbesetzungen durch gerade vorhandene Alte Kämpfer und mit bloßen Nullen war auch einer politisierten Justizverwaltung auf die Länge nicht gedient. Es mußten sich Leute finden, die mit einer gewissen Leitungsbefähigung imstande waren, personalpolitisch und sachlich politisch interpretierte Leitungsfunktionen wahrzunehmen. Diese Gruppe hat sich aus allen genannten Schichten allmählich rekrutiert und herausgebildet. Ihre Angehörigen waren oft keineswegs schlecht qualifiziert, sondern geschickt und wendig. Sie waren an keinem bestimmten Merkmal der Herkunft ihres politischen Vorlebens besonders zu kennzeichnen. Infolgedessen scheitern alle Versuche, besonderer typologischer Unterscheidungen.

Der 30. 6. 34, den ich als Dezernent eines Normaldezernats der Staatsanwaltschaft Berlin erlebte, wurde wie die Entladung eines lange drohenden Gewitters empfunden. In der Beurteilung herrschte die Auffassung vor, daß es sich um die letzte Zuckung der revolutionären Phase der Bewegung gehandelt habe. Die Haltung GÜRTNERS zum 30. Juni wurde wenig kritisiert und mehr hingegenommen.

Entscheidend war die Tatsache, daß er im Amt blieb. Wäre er gegangen, hätte dies eine tiefe Vertrauens- und Strukturkrise zur Folge gehabt. Eine mindestens qualitativ sehr ins Gewicht fallende Gruppe von Justizbeamten wäre dann sehr bald ausgeschieden, wahrscheinlich in den meisten Fällen schon aus Gründen der Selbsterhaltung, ohne dramatische Erklärungen. Anders wäre es natürlich bei dem Rücktritt von Vizepräsidenten oder Generalstaatsanwälten in diesem Falle unvermeidlich gewesen.

Die relativ ruhigen weiteren Jahre schienen jene Beurteilung weitgehend zu rechtfertigen. Andererseits trat eine zunehmende Desillusionierung ein, soweit man sich überhaupt über die Partei getäuscht hatte. Man richtete sich aber in mehr oder minder geschickter Anpassung an die Gegebenheiten, an Organisation und Terminologie darauf ein, in einer Art ständigen Grabenkampf die Rechtsstaatlichkeit zu verteidigen, zumal in dieser Frage die Grenzlinie keineswegs einfach zwischen den bewusst nationalsozialistisch eingestellten Richtern und den übrigen verlief. In dieser ständigen Auseinandersetzung war man naturgemäß mehrlos gegen die fortschreitende Veränderung der Gesetzgebung. Im übrigen aber war es wie im Kriege. Man erlebte Erfolge der Durchsetzung und Wahrung des eigenen Standpunkts und erlitt Niederlagen. Dies war eine ziemlich unsentimentale Lage. Wenn man Revolution macht und auf die Vertreter eines etablierten Systems schießt, darf man sich nicht moralisch entrüsten, wenn man im Falle des Mißerfolgs an die Wand gestellt wird. Wenn man innerhalb eines Systems versucht, eine bestimmte Position und Auffassung durchzuhalten, so muß man mit einem Wechsel von Erfolgen und Mißerfolgen rechnen. Dabei kann natürlich die Behauptung der Position im einzelnen unmöglich und der Einsatz im ganzen im weiteren Zusammenhang sinnlos werden. Aber bis es soweit ist, ist und war ein weiter Weg. Die Richterschaft verteidigte in einer seltsamen Mischung von Berufsidealismus und Existenzinteresse ihre Position als Inhaber bezahlter Staatsämter. Ein allgemeiner Austritt aus den Staatsämtern wäre praktisch nicht vollziehbar gewesen, und es gab keine Situation, in der dies in einem absoluten Sinne schlechthin geboten gewesen wäre - am ehesten noch nach dem 30. Juni. Aber die Relativität historischer Situationen macht sich in der Beurteilung dieser Lage bemerkbar. In einer relativ vergleichbaren Lage haben sich auch die bewußten Vertreter des Widerstandes im militärischen Bereich befunden, die in ständiger Verlegenheit gewesen sind, den echten Zeitpunkt für den Schnitt zu finden.

5. Die Organisation der politischen Justiz.

Die politische Gerichtsbarkeit, die es in jedem Staatssystem gibt, nahm naturgemäß in einem System wie dem des 3. Reiches eine besonders breite Ausdehnung an. Sie gliederte sich in vier Zuständigkeitsbereiche. X

1. Beim Reichsgerichtshof und später beim Volksgerichtshof waren die bedeutenderen Verfahren des Hoch- und Landesverrats konzentriert
2. Die minderbedeutenden Verfahren dieser Art wurden an die Oberlandesgerichte delegiert, insbesondere die zahlreichen Strafverfahren wegen Fortsetzung der verbotenen kommunistischen Partei und anderer aufgelöster Gruppen.

3. Die politischen Äußerungsdelikte aufgrund der neugeschaffenen Bestimmungen, insbesondere des sogenannten Heimtückegesetzes fielen in die Zuständigkeit der Sondergerichte, soweit solche Taten nicht ausschließlich nach den §§ 135 ff, 130 a zu beurteilen waren (Kanzelmisbrauch). Infolgedessen war den politischen Dezernenten der landgerichtlichen Staatsanwaltschaften jede sachliche Bearbeitung der bei ihnen anfallenden Verfahren dieser Art untersagt. Diese liefen unbearbeitet an die Staatsanwaltschaften bei den Sondergerichten, die bei einzelnen zentralen landgerichtlichen Staatsanwaltschaften gebildet waren. Zur Zuständigkeit der Sondergerichte kam später noch eine gewisse unpolitische schwere Kriminalität hinzu, wie z.B. der Autofallenraub. So habe ich ein einziges Mal vor dem Sondergericht Berlin zusammen mit dem Oberstaatsanwalt Freiherr Röder von Diesburg, einem politisch gemäßregelten Behördenchef aus der Provinz gegen einen Autofallenräuber plädiert, der zum Tode verurteilt und hingerichtet wurde.

4. Die politischen Dezernate der landgerichtlichen Staatsanwaltschaften, mit denen auch traditionell das Preßdezernat verbunden war, behielten im Grundsatz ihre frühere Struktur. Ihr Arbeitsbereich erweiterte sich aber sehr stark dadurch, daß ihnen auch alle Verfahren gegen Parteifunktionäre wegen Ausschreitungen oder Veruntreuungen zufielen, die irgendwie im Zusammenhang mit ihrer Parteitätigkeit begangen waren. Hinzu kamen dann die Kirchensachen, soweit es sich nicht um die zur Zuständigkeit der Sondergerichte gehörigen Sachen handelte. Es blieben hier neben Vergehen gegen das Sammlungsgesetz der nur selten ohne Konkurrenz mit dem Heimtückegesetz auftretende Kanzelmisbrauch und gelegentliche Verfahren bei Versammlungsstörungen und dergleichen.

Die Zahl der Verfahren gegen Parteifunktionäre nahm ständig zu. Die Partei selbst war bestrebt, Veruntreuungen wenigstens im mittleren und unteren Bereich zu verfolgen, sofern dabei nicht ein Prestigeinteresse bedroht war. Sehr viel schwieriger war die Verfolgung von Korruptionerscheinungen auf der Gauebene. Bis etwa zum Kreisleiter und Kreisamtsleiter konnte aber im allgemeinen erfolgreich vorgegangen werden, wenn man sich von Querschüssen nicht schrecken ließ und sich nicht selbst durch Ungeschicklichkeiten unnötige Schwierigkeiten bereitete. Das Gleiche gilt bei den häufig vorkommenden Ausschreitungen der uniformierten Verbände. Auch hier konnte man bis etwa in die Standartenebene sich in Strafverfahren durchsetzen, auch wenn vielleicht die Gnadeninstanz gelegentlich unerwünschte Milde zeigte. Die uniformierten Verbände SA und SS legten jedoch großen Wert darauf, daß ihre Chargen wie eine Art Offiziere behandelt wurden und waren oft in der Form empfindlicher als in der Sache. Es war die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs hier oft mehr die Frage geschickter Energie als der Kampf um die Sache selbst. Die SS war bestrebt, jedenfalls sittliche Verfehlungen auch außerhalb des Bereichs des § 175 auszumerzen und degradierte rücksichtslos Chargen, die hier überführt wurden.

Institut

Die SS setzte im allgemeinen der Aufklärung von Vorgängen, die in ihren inneren Bereich hineinführten, ungleich stärkeren Widerstand entgegen als die SA, deren politische Stellung und inneres Gefüge durch den 30.6.34 entscheidend geschwächt waren.

Für die bei der Staatsanwaltschaft schwebenden Ermittlungsverfahren waren die Staatspolizeistellen ebenso weisungsgebunden, wie die normale Kriminalpolizei. In meinem, wenn auch begrenzten, Beobachtungsbereich in der Mark Brandenburg und teilweise Berlin, habe ich nicht beobachtet, daß die Staatspolizei Weisungen der Staatsanwaltschaft zuwiderhandelte, oder sie sabotierte. Wie immer die Staatspolizei über die Justizbehörden dachte, so mußte sie bei den vorzugsweise in Betracht kommenden Staatsanwälten der politischen Dezernate damit rechnen, daß diese auch politisch von ihren vorgesetzten Behörden wirksam gedeckt wurden.

In diesen Zusammenhang gehört die Einrichtung der Zentralstaatsanwaltschaft im Reichsjustizministerium. Den genauen Zeitpunkt ihrer Errichtung, der relativ früh lag, vermag ich nicht anzugeben. Ohne eine Erforschung ihrer Tätigkeit kann eine Darstellung der Justiz im 3. Reich nur unvollständig sein. Sie umfaßte zunächst nur vier Dezernenten, die Oberstaatsanwälte JOEL und von HASCKE und die Staatsanwälte JAKKEL und Friedrich-Wilhelm MEYER. M.W. leben alle Beteiligten noch. Oberstaatsanwalt a.D. Meyer, jetzt Syndikus der Anwaltskammer Hamn, könnte über die Entwicklung dieser Behörde Auskunft geben. Die Staatsanwälte der Zentralstaatsanwaltschaft waren befugt, bei allen landgerichtlichen Staatsanwaltschaften aufzutreten und gingen sehr oft in schwierigen politischen Verfahren in die Sitzungen, um die örtlichen Anklagevertreter zu stützen. Sie waren auch beschäftigt, politische Einflüsse auf der Reichs- und Gauebene abzuwehren und abzuklären. M.W. ist die Zentralstaatsanwaltschaft eine Schöpfung FREISLERS, der damals zur Bekämpfung von Korruption und Ausschreitungen der Partei Position und Ruf in der Partei in erheblichem Maße aufs Spiel setzte.

Freisler war mir schon zu der Zeit begegnet, als ich im Jahre 1931 eine große Anwaltspraxis in Marburg vertrat. Freisler, dessen politische Vergangenheit auf der Linken gelegen hatte, war ein schwärmerischer Münker-Typus, nicht ohne Geist, der seine Untergebenen durch lyrisch-programmatische Ergüsse in seinem Leiborgan, der "Deutschen Justiz", regelmäßig erfreute und erheiterte, der aber nach meiner Kenntnis, soweit sein Einfluß reichte, für die Verfolgung von Ausschreitungen und Korruption eintrat. Verrückt geworden ist er offenbar im Laufe des Krieges nach seiner Abschiebung auf den Posten des Präsidenten des Volkegerichtshofes.

Die politischen Dezernenten hatten eine außerordentlich große Berichtslast, weil über fast alle Verfahren mehrfach berichtet werden mußte. Dem entsprach aber nicht das Ausmaß der Weisungen und Eingriffe von seiten des Ministeriums, welches nur in einer Minderzahl der Fälle sich eigentlich sachlich äußerte.

Ende 1934 ließ ich mich von Berlin nach Potsdam versetzen, wo ich ohnehin wohnte, vor allem aus dem Grunde, um der Versetzung in die politische Abteilung zu entgehen, zumal das Arbeiten mit deren Abteilungsvorsteher wenig erfreulich war. Jedoch mußte ich am 1.5.35 das politische Dezernat der Staatsanwaltschaft Potsdam für den ausgeschiedenen Staatsanwalt Dr. HERZOG, jetzt Oberstaatsanwaltschaft bei der Bundesanwaltschaft, übernehmen. Die politischen Dezernente konnten von den Oberstaatsanwälten nur mit Genehmigung des Ministeriums bestellt werden. Als ich das Dezernat übernahm, erklärte ich dem Oberstaatsanwalt ^{Bezirks} RITZLAFF, dem ältesten Oberstaatsanwalt des Kammergerichts, daß ich Mitglied der Bekennenden Kirche sei. Er nahm dies kommentarlos zur Kenntnis, beließ mir das genannte Dezernat einschließlich der Kirchensachen, welches ohnehin seiner Gegenzeichnung unterlag, und ging stillschweigend in alle die Hauptverhandlungen, bei denen er annahm, daß sie mich in Konflikte bringen könnten.

Eigentliche Weisungen, die von der Sachlage und meiner eigenen Auffassung abwichen, habe ich ohnehin weder im allgemeinen noch im politischen Dezernat jemals erhalten. Selbst die allgemeine Sitzungsaufsicht wurde mit der größten Zurückhaltung und Kollegialität geübt. Hatte man sich, auch als junger Anfänger, in der Vertretung einer Sache vergriffen, so wurde dies einem nicht eröffnet, sondern man lediglich stillschweigend zeitweilig etwas anders eingeteilt. Noch weniger habe ich bestimmte Weisungen für zu stellende Strafanträge erhalten. Vor der Anklageerhebung wurden gewiß bedeutendere Sachen im Wege des Vortrags erörtert. Ergaben sich in seltenen Fällen grundsätzliche unterschiedliche Auffassungen, war der Dezernent natürlich an die Entscheidung des Behördenleiters gebunden, erhielt aber meistens nicht die Sitzungsvertretung, weil man sowohl seine Auffassung respektierte, wie auch der Meinung war, daß dann eine überzeugende Vertretung nicht zu erwarten war. Die jetzigen Erörterungen um eine Aufhebung der Weisungsgebundenheit der Staatsanwälte halte ich für absurd, da selbst damals die vollzeichnungsberechtigten Staatsanwälte eine nahezu richterliche Unabhängigkeit besaßen. Unerbittlich wurde nur auf Fleiß, Entscheidungsfähigkeit und sorgfältige Begründungen der Entscheidungen geachtet, in ganz besonderem Maße bei Einstellungsbescheiden. Wer in diesem Sinne mit seinem Dezernat nicht fertig wurde, und die sehr hohe Arbeitslast, nicht selten bis zur 60-Stunden-Woche, nicht zu leisten vermochte, wurde rücksichtslos an andere Behörden abgegeben. In den ersten Jahren bestand noch das rücksichtslose preußische System der täglichen Kündigung der Kommissorien, unter deren Druck die Jüngeren stark standen. Dagegen gewährleistete die Staatsanwaltschaft meist eine durchgängige Beschäftigung, zumal sie auf Dezernenten angewiesen war, welche die besonderen Zeichnungsrechte erworben hatten, deren die Gerichtsassessoren im Richterdienst ja nicht bedurften.

Der Bekennenden Kirche gehörten eine ganze Reihe von Staatsanwälten bis zum Ende des 3. Reiches an. Schwierigkeiten sind ihnen deswegen nicht entstanden. Einer von diesen ist, wie mir bekannt, erst nachträglich politisch umgekehrt diffamiert worden. Die Kirchensachen waren überwiegend Routinesachen, nämlich Verstöße

Institut

gegen das Sammlungsgesetz, die meist mit Strafbefehl erledigt und im Frühjahr 1938 in großem Umfange amnestiert wurden. In den wesentlicheren Verfahren zogen es die beteiligten Pfarrer aus guten Gründen vor, in gerichtliche statt in staatspolizeiliche Haft zu kommen, selbst wenn das die Dinge etwas verzögerte. Eine Übergabe gerichtlicher Untersuchungsgefangener an die Staatspolizei ist in meinem Beobachtungsbereich bis zum Ausbruch des Krieges nicht vorgekommen und immer streng vermieden worden. Um so einschneidender war der Umbruch vom Herbst 1939. Als ich aus dem Polenfeldzug zurückkam, berichtete mir mein Dezernatsnachfolger, Staatsanwalt von DEWITZ, daß ein Jugendlicher wegen Brandstiftung an einer großen Getreidescheune zu der höchst zulässigen Jugendstrafe verurteilt worden sei, weil er nach dem medizinischen Gutachten nicht einem Erwachsenen gleichzustellen war. Offenbar ohne besondere Absicht berichtete der 'Berliner Lokalansiger' über diese Verhandlung unter dem Titel 'An der Tydesstrafe vorbei'. Auf diese Meldung hin ließ sich das Reichssicherheitshauptamt den jugendlichen Täter überstellen, was bis dahin undenkbar gewesen wäre, und ließ ihn auf der Flucht erschließen. Solche Vorgänge habe ich vor dem Kriegsausbruch nicht erlebt.

Der 30. 6. speziell hatte zu schweren Ausschreitungen der SS gegen lokale SA-Führer geführt, welche summarisch festgenommen und in Schulen und dergleichen zusammengespart worden waren. Hier wurden persönliche Feindschaften und Verbandrivalitäten auf die brutalste Weise ausgetragen. Trotz des begreiflichen Interesse der SA-Gruppe Berlin-Brandenburg an der Aufklärung dieser Ausschreitungen wurden die Ermittlungen durch die SS so erfolgreich sabotiert, daß der bescheidene Rest an feststellbaren Tatbeständen aufgrund der Hindenburg-Amnestie vom 7.8.34 amnestiert werden mußte. Während nur sehr selten die Staatspolizei den politischen Dezernaten Sachen entziehen konnte, war dies bei der Ermordung des Reichskanzlers von SCHLEICHER der Fall. Als erster war am Tatort mein mit Schleicher sehr befreundeter Schwiegervater, General der Artillerie a.D. Freiherr von dem Bussche, der noch kurz zuvor mit Schleicher telefoniert hatte. ~~Kann~~ Dann nahm mein politischer Dezernatsvorgänger, Gerichts-assessor Dr. GRÜTZNER, jetzt Ministerialrat in Bonn, am Tatort die Ermittlungen auf, wurde dann aber aufgrund eines speziellen Befehls von allerhöchster Stelle an der weiteren Tätigkeit behindert. Er hat, soviel ich weiß, über diese Vorgänge einen dokumentarischen Bericht niedergelegt. Vorgänge hierüber habe ich im Dezernat nicht mehr gefunden. Als später die langjährige Haushälterin Schleichers Selbstmord verübte, habe ich die Frage nachgeprüft, ob sie vielleicht als mögliche Tatzeugin beseitigt worden sei. Hierfür hat sich jedoch kein Anhaltspunkt ergeben. Die Tat war mir auch deswegen erklärlich, weil Schleicher eine ganz ungewöhnliche Faszinationskraft gegenüber solchen Frauen ausübte, mit denen er sonst nichts in persönlichem Sinne zu tun hatt

In einem Kirchenverfahren trat der bekannte & Verteidiger, Rechts-anwalt HOLSTEIN auf, der als Persönlichkeit und durch seine Bildung hervorragte, aber nicht sehr wirksam sprach und sich auch nicht sehr geschickt durchzusetzen verstand.

Institut

Meine Tätigkeit als politischer Dezernent in Potsdam wurde im Jahre 1937 vor der Ernennung zum planmäßigen Staatsanwalt (1.12.37) durch eine neunmonatige Einberufung zur Staatsanwaltschaft des Kammergerichtes unterbrochen, wo ich ebenfalls in der politischen Abteilung verwendet wurde. Neben mir saß dort zufällig ein anderer, der bekennenden Kirche angehörender Assess HÜTTNER, der später ausgeschieden ist. Dort liefen außer den allgemeinen politischen Sachen im Gegensatz zur Unterinstanz auch die Sondergerichtssachen durch. Für deren Bearbeitung hatte sich ein bestimmtes Berichtsschema herausgebildet. Es war das erklär Bestreben, möglichst viele dieser oft völlig richtigen und schickenswerten Verfahren, sei es aufgrund der Beweisführung, sei es durch Verkleinerung ihres politischen Gehalts, zur Einstellung vorzuschlagen. Dafür hatte sich eine Anzahl stehender Formeln ausgebildet, auf die das Ministerium auch verständnisvoll einging. Sowohl jedes boshafte Interesse der Anzeigenden wie der bloße Unmutscharakter der Äußerungen wurden im behrlichen Kurzialstil mit möglichster Überzeugungskraft herausgearbeitet. Natürlich blieb eine Anzahl von Verfahren, deren Durchführung unvermeidlich war. Von einer Straffreudigkeit der Staatsanwaltschaft in diesen Bereichen konnte jedenfalls nicht die Rede sein. Neben mir bearbeitete der ESTA SCHADE die Anwaltssachen und war über viele Monate beschäftigt, die zahlreichen standesrechtlichen Verstöße des Hauptrechtsberaters der Reichsführung SS, des Rechtsanwalts Dr. DEUTSCHMANN, mit mehr oder weniger Erfolg aufzuklären und seine standesgerichtliche Verurteilung zu erzielen. Auf der anderen saß der OSTA Dr. LUDWIG, in dessen Zuständigkeit der Prozeß NIEMÖLLER fiel, und dessen Handakten ich laufend gelesen habe wobei die abschließende Verteidigungsrede Niemöllers mir besonders eindrücklich gewesen ist. Es hieß dort nach meiner Erinnerung am Ende, er habe seinen Söhnen gesagt, sie sollten ihr Herz nicht verbittern lassen gegen das Vaterland, in dem sie geboren seien. Mit dem Vorsitzenden im Niemöller-Prozeß, dem Landgerichtsdirektor Dr. HOEPPKE, hatte ich in der IX. Strafkammer des Landgerichts Berlin 1934 zahlreiche unpolitische Verhandlungen geführt. Er war ein hervorragender Richter von überlegener Verhandlungsführung und ungewöhnlichem Humor, durch den er mehr Leute zum Geständnis brachte als durch ernste Vorhaltungen.

Das Bild der Situation im Kammergerichtsbezirk wäre unvollständig ohne die Erwähnung des Generalstaatsanwalts Dr. JUNG, der seit 1933 die Leitung innehatte, bis er im Laufe des Krieges Oberlandesgerichtspräsident in Breslau wurde. Jung war ursprünglich Richter in Hildesheim, war wohl alter Parteigenosse und von KERRL auf diesen Posten berufen. Er macht keinen Hehl daraus, daß er im technischen Sinne kein Staatsanwalt war und die schulmäßigen Arbeitsmethoden selbst nicht beherrschte. Seine Großzügigkeit, seine Noblesse und seine absolute Integrität gewährleisteten aber seinen Untergebenen in dem überhaupt möglichen Maße politische Deckung und Sauberkeit. Es bestand ein ganz ungewöhnliches Vertrauensverhältnis zwischen ihm und den Staatsanwälten dieses größten Gerichtsbezirks, welches auch die Zeit der dienstlichen Zusammenarbeit überdauert hat. Er ist nach langer Gefangenschaft, in der er trotz seines hohen Justizranges von den Russen anständig behandelt wurde, erst 1955 zurückgekehrt und könnte natürlich über viele Dinge und Zusammenhänge besser Auskunft geben. (Anschri: Gelle, Stechinellihaus). Es ist nicht meine Sache, die Dinge

hier widerzugeben, die er mir vor einigen Jahren bei einem Wiedersehen, insbesondere über das Verhältnis zu Gürtler und Kreisler erzählt hat. Die laufenden Geschäfte und die Masse der politischen Einzelfragen wurden in stärkerem Maße von seinen Stellvertretern, den OStAen GABRIEL (M.W. als Generalstaatsanwalt von Prag hingerichtet) und POTJAN (m.W. 1945 durch Selbstmord geendet) wahrgenommen, bei denen beiden ich die politische Bindung ungleich höher einschätzen würde als bei Jung, dem sie aber beide in einem ungewöhnlichen Maße ergeben waren. Während ich als Offizier an der Front war, wurde ich zum 1.5.44 zum ESTA beim Kammergericht mit der Aussicht auf Ernennung zum OStA einer der kurmärkischen Provinzbehörden ernannt. Diese Ernennung stand nur noch auf dem Papier. Nach der Entlassung aus der Gefangenschaft bin ich dann 1947 als Wirtschafteserzernent der StA Frankf./M. wieder eingetreten und dann bis zum Übergang in den kirchlichen Dienst von 1948 bis 1952 StA in Fulda gewesen.

Als ich 1933 bei der StA des Landgerichts Berlin trat, wurde diese von dem Generalstaatsanwalt Dr. Thomas geleitet, der vorher OStA bei der kleinen Behörde in Landsberg/Warthe gewesen war. Seebhindert und wenig aktiv verdachte er nach allgemeiner Meinung seine Berufung auf diesen großen Posten der parteipolitischen Aktivität seiner Frau. Damals waren die politisch geeignet erscheinenden Behördenleiter noch sehr rar. So wurde er Erste Präsident des Vereinigten Landgerichts Berlin der im Kölling-Haas-Prozess in Magdeburg gemäßregelte Landgerichtsdirektor HOFFMANN, der gewiß kein Nationalsozialist war, und sich selbst am meisten über diese Berufung verwunderte. Stellvertreter des Generalstaatsanwalts war der vordringliche und ehrgeizige OStA Dr. REIMER. Beide kamen jedoch durch einen typischen politischen Vorgang zu Fall. Als sich das Einsturzungsstück in der Hermann-Göring-Straße in Berlin ereignete, bei dem etwa 30 Arbeiter umkamen, ging der Frühdezernent der StA Berlin, der Gerichtsassessor RIEL, pflichtgemäß an den Tatort und übernahm dann die weiteren Ermittlungen. Riel war der Führer einer bündischen Jugendgruppe und war mit dieser in die HJ übergegangen, wurde aber dort wie andere bündische Führer, von der Staatspolizei wegen sog. bündischer Umtriebe bespitzelt. Die Staatspolizei griff sich einen seiner Jungen und brachte ihn zu Aussagen, welche sie zur Begründung eines Verfahrens wegen § 175 a zu verwenden versuchte. Mit diesem Aktenstück erschienen Beamte der Staatspolizei bei dem Generalstaatsanwalt beim Landgericht, um Riel zu verhaften. Thomas und Reimer lehnten dies wegen der Unzulänglichkeit des Materials strikte ab. Der Vorgang blieb aber nicht geheim. Riel erhielt wahrscheinlich durch den StA HERF von dem Vorgang Kenntnis und ging zur Vermeidung aller Weiterungen ins Ausland. Er ist heute RA in den USA. Ich glaube nicht, daß darin ein Schuldeingeständnis lag. Dies hat auch damals niemand von uns angenommen. Da aber das Dienstgeheimnis nicht eingehalten worden war, mußten Thomas und Herf in den einstweiligen Ruhestand gehen, der Laufbahn Reimers wurde durch Versetzung als Landgerichtsdirektor nach Mainz ein Ende gesetzt, wo er noch vor dem Kriege gestorben ist. Herf ist nach dem Kriege in der bayerischen Justiz und insbesondere bei der Spruchkammer tätig gewesen. Er hatte selbst kein politisches Dezernat.

Den Einsturzprozeß übernahm dann der jetzige Staatssekretär im Hessischen Justizministerium ROSENTHAL-PELLDRAM. Über den Amtsnachfolger Generalstaatsanwalt SEEBENS kann ich aus eigener Kenntnis nichts sagen. Bei der Behörde befanden sich damals eine Anzahl politisch gemäßregelter OStAe aus der Provinz als Abteilungsvorsteher oder Dezernenten, so der schon erwähnte Freiherr Roeder von Diersburg (Görlitz) und WELLMANN (Kassel). Umgekehrt stand als Dezernent auf der Liste der frühere OStA aus Itzehoe SPIELER. Er war ein junger RA, der als SA-Führer zum OStA in Itzehoe ernannt worden war, aber als Behördenleiter unmöglich war. Er mußte in Berlin versteckt werden, konnte aber auch dort nicht einmal sein Dezernat selbständig verwalten. Im Scherz wurde damals gesagt, der Generalstaatsanwalt müsse gute Miene zum bösen Spieler machen. Der bedeutendste Abteilungsvorsteher war der nachmalige Generalstaatsanwalt BURCHARDI (Köln), der unangefochten amtierend, aber auf eine seiner Qualifikation entsprechende Beförderung verzichten mußte.

6. Einzelne interessante politische Verfahren.

Ich füge einige Erlebnisse aus besonders markanten Strafverfahren im politischen Dezernat noch bei.

a) Fall SCHEITLER.

Etwa im Jahre 1937 betraf der Feldhüter der Gemeinde Stahnsdorf, Scheittler, in der Stahnsdorfer Heide ein jugendliches Pärchen und nahm an deren Zärtlichkeiten sittlichen Anstoß. Es handelte sich um eine jüdische Primanerin aus Charlottenburg und deren gleichaltrigem jüdischen Freund. Scheittler war ein Kriegsbeschädigter, der einen kleinen Posten bei der NSKOV hatte und gern in der Uniform eines Amtswalters herumlief. So auch auf diesem Streifengang. Er setzte die beiden jungen Leute wegen einer Anzeige unter Druck, fand aber Gefallen an dem Mädchen und versuchte sie mit der Anzeige so hinzuhalten, daß sie sich zu einem weiteren Treffen bereiterklärte. Sie vertraute sich dann einem älteren Anwalt an, der sie zu diesem Treffpunkt begleiten sollte. Dieser war aber so ungeschickt, daß er im entscheidenden Moment das Zusammensein verfehlte. Scheittler wurde gegen das Mädchen tötlich, ohne daß es zu einer vollendeten Notzucht kam. Auf die Anzeige wurde er sehr bald ermittelt und verhaftet. Er war ein Strolch, der schon zwei Frauen mit mehreren Kindern hatte sitzenlassen und zum dritten Mal ~~wiederverheiratet~~ verheiratet war, wiederum mit zahlreichen Kindern. Er wurde dann wegen versuchter Notzucht angeklagt, und ließ sich durch den Gaurechtsamtsleiter, RA WÄGNER, in Potsdam, verteidigen, der Himmel und Hölle für ihn in Bewegung setzte. Das Ministerium stimmt vorübergehend einer Aussetzung des Haftbefehls zu, ließ diesen aber wieder vollziehen, um irgendwelchen Quertrab zu vermeiden. Scheittler wurde dann von der Strafkammer zu 1 Jahr 6 Monaten Zuchthaus verurteilt. Über die Verhandlung, in der ich plädierte, erschien im 'Schwarzen Korps' eine ganzseitige Darstellung ohne Namensnennung, aber unter Angabe des Aktenzeichens und der Behörde und unter wörtlicher Wiedergabe und Glossierung des Blädoyers. In der Aussage der Zeugin waren, wie meist in solchen Fällen, relativ unwichtige Widersprüche übriggeblieben, zu deren Erklärung ich auf das erlittene seelische Trauma hinwies. Dieser

Institut

Ausdruck wurde mir besonders aufgeschwänzt. Die offizielle "Deutsche Justiz" brachte daraufhin eine kurze Zurückweisung dieses Angriffs. Als der Verteidiger nach Rechtskraft mit seinem Mandanten im Reichsjustizministerium wegen eines Gnadenereizes vorsprach, wurde er nach kurzer Besichtigung von dem zuständigen Deserenten, dem Landgerichtsdirektor Dr. RÖHDE, einem Inhaber des goldenen Parteiabzeichens, ohne weitere Erörterung abgewiesen. Die Strafe wurde unverkürzt vollstreckt. Die beteiligte Primanerin jedoch wurde von ihrer Schulleiterin wegen dieses Vorfalles von der Schule verwiesen, so daß sie das Abitur nicht machen konnte.

2. Am 9. Nov. 1938 ereigneten sich auch in der Kurmark die bekannten Ausschreitungen. Als ich am Morgen dieses Tages über den Wilhelmsplatz in Potsdam fuhr, war der Brand der Synagoge bereits gelüsch. Es war klar, daß es aussichtslos war, in einem solchen Falle strafrechtlich durchzugreifen. Es waren jedoch auch in der Innenstadt von Potsdam Plünderungen in jüdischen Geschäften vorgekommen und die Polizei hatte eine ganze Anzahl von Plünderern festgenommen. Ich fragte den OStA, ob von seiten des Ministeriums irgendwelche Weisungen vorlägen, was er verneinte. Daraufhin beantragte ich kurzerhand zur Vermeidung von öffentlichen Hauptverhandlungen gegen jeden der Plünderer auf dem Wege des Strafbefehls drei Monate Gefängnis und berichtete dies formularmäßig an das Ministerium, welches darauf nichts von sich hören ließ. Sämtliche Strafbefehle sind rechtskräftig geworden und vollstreckt worden. Bezeichnend für die Lage war die Tatsache, daß nach diesem Tage der einzige Kreisleiter der große Mann war, der Ausschreitungen verhindert hatte. Der Kreisleiter von Rathenow hatte sich darauf beschränkt, für 24 Stunden die jüdischen Eigentümern gehörigen Kraftfahrwagen beschlagnahmen und auf einem Schulhof zusammenfahren zu lassen. Danach wurden sie wieder unbeschädigt freigegeben. Ich weiß nicht, ob er deswegen förmlich belobt worden ist, jedenfalls herrschte in Parteikreisen wegen der Folgen dieser Aktion ein deutlicher Katzenjammer.

Institut für ...

7. Gesamtbeurteilung

Es bleibt übrig, mit dem Abstand eines Menschenalters die Summe zu ziehen. Entgegen der eingangs versuchten Scheidung habe ich scheinbar einen Teil der Beurteilung schon vorweggenommen. Die Elemente dieser Urteile entstammen freilich schon der damaligen Zeit. Ich kann sie nur heute im höheren Alter bündiger formulieren und mit mehr Berechtigung vertreten.

Zunächst stellt sich die Frage nach der Verantwortung und der Berechtigung einer solchen Haltung, wie ich sie mit einem großen Teil meiner Generation eingenommen habe. Die Verantwortlichkeit derjenigen, die aus Überzeugung oder Ehrgeiz, unter der Versuchung der Macht, Carl SCHMITT in manchen vergleichbar, sich bewusst in den Dienst des Systems gestellt haben, ist ja klar. Aber wesentlich schwieriger ist die Beurteilung bei denjenigen, bei denen dies objektiv und subjektiv nicht oder nur in sehr geringem Maße der Fall war. Vor der Frage der inneren oder äußeren Emigration hat sicherlich jeder gestanden. Ich habe im Jahre 1937 die ganzen Schwierigkeiten der Lage mit dem damaligen Superintendenten der Bekennenden Kirche in Potsdam, Pfarrer Kumbier, ausführlich besprochen und damals auch vor der Frage des Übergangs in die Industrie gestanden. Rückschauend muß ich sagen, daß ich bei Wahrnehmung der damals sich bietenden Möglichkeiten aller Voraussicht nach in sehr viel schwierigere Verwicklungen und Verantwortungen geraten wäre, als beim Verbleiben im Amte. Der handgreiflichen Verschärfung der Lage im Kriege bin ich freilich durch den Wehrdienst entgangen. Zu vermerken ist, daß ich unter verhältnismäßig sehr günstigen Bedingungen arbeiten konnte. Immerhin habe ich sehr viel mehr als andere Gelegenheit gehabt, die Gesamtentwicklung zu beobachten, und deren Beurteilung veränderte das Bild doch nicht wirklich grundsätzlich.

Vor allem war die Emigration jener Art keine Lösung für einen ganzen Berufsstand. Ein solcher muß wie eine geschlossene Bevölkerung ausharren, bis er vernichtet oder vertrieben wird. Das Ganze ist keine allein individual-ethische Frage. Im Übrigen hat in Beurteilung und Haltung gerade in einer ganzen Generation wesentlich jüngerer Leute eine spontane und wesentliche Übereinstimmung bestanden, so daß man sich kaum ausdrücklich zu verständigen brauchte. Die Beurteilung der Gesamtsituation und der Haltung der Richterschaft durch SCHORN in seinem sonst verdienstlichen und materialreichen Buche von einem ebenso nachträglichen wie geschichtslos abstrakten Standpunkt halte ich für absolut verfehlt und indiskutabel unzulänglich. Es ist ungefähr der Versuch eines Mönchs, über Casanova zu schreiben.

Es kann hier nicht der Ort sein, zur politischen Vorgeschichte im Ganzen Stellung zu nehmen, die sich auswirkt. Einiges aber kann nicht vermieden werden. Die damalige jüngere Generation,

Institut

der ich angehörte, war gewiß nicht reaktionär, noch weniger wilhelminisch, sondern aufgeschlossen für jede überzeugende Zukunftsmöglichkeit. Eine solche aber bot sich nicht. Die sehr harten und sich in verhängnisvollen Frontbildungen totlaufenden Auseinandersetzungen gingen nicht um die Frage der Demokratie, sondern um die konkrete Frage, was aus dem Staate werden soll. Dafür wurde keine überzeugende Lösung angeboten. Die Demokratie in Deutschland besaß keine Repräsentanz, welche eine junge Generation an diesem Punkte zur Entscheidung hätte stellen können. Die allgemeine Anerkennung der Demokratie als verbindlicher Wert und Begriff ist überhaupt erst das Ergebnis der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus, weil hierdurch die wechselseitigen Sperrungen beseitigt wurden, an denen die Weimarer Republik zugrundegegangen war. Der 20. Juli ist ein nur ein Ausdruck dieser Gesamtentwicklung. Daß wir dieses Ergebnis so teuer bezahlen mußten, ist freilich nicht unverschuldet, es ist $\frac{1}{2}$ von beiden Seiten verschuldet, die in der vorangegangenen Zeit miteinander stritten. Die gesamte Generation, die vor 1933 politisch tätig war, muß sich in dieser Verantwortung teilen. Davon kann ich mich auch nicht ausnehmen, daß ich in der bündischen Jugendbewegung, der Studentenschaft und der volkonservativen Partei schon eine verhältnismäßig lange politische Vergangenheit hinter mir hatte. Für die wenige Jahre Jüngeren, die erst in den 30er Jahren ihr Studium vollendeten, war die Lage eine völlig andere; dies zeichnet sich in der Verhaltensweise und im Geschichtsbild sehr deutlich ab. Interessant war mir das Urteil eines unverdächtigen Beobachters, es sei nicht schlechthin notwendig gewesen, daß der Nationalsozialismus diese ebenso stumpfsinnige wie brutale Form trotz und mit seiner ideologischen Konsequenz angenommen hat. Daß er zu unser aller Lasten sich selber so schnell ein Ende bereiten würde, war im Vergleich Rußland und Italien übrigens keineswegs einfach vorauszusehen.

Wir alle stehen wohl unter dem Eindruck, daß in einer seltsam providentiellen Weise fast immer alle tatsächlichen Möglichkeiten jeweils negativ ausgeglichen sind, ohne daß dies im einzelnen Falle notwendig gewesen wäre. Geschichtlich gesehen erscheinen mir als Etappen des Verhängnisses zunächst die Tatsache, daß die Weimarer Verfassung alle politischen Hauptfragen unentschieden ließ, was durch den Versuch einer Reichsreform nicht ausgeglichen werden konnte sodann die Torpedierung der Präsidentschaftskandidatur Gessler durch Stresemann und schließlich das tragische Scheitern der Kanzlerschaft Brüning, an welche sich sehr große Hoffnungen, gerade in der jüngeren Generation, geknüpft hatten.

Nückschauend glaube ich nicht, daß ^{ich} unter denselben Bedingungen und nach dem Maße der überhaupt vorwärts möglichen Lagebeurteilung hätte anders handeln können und sollen, auch wenn ich manches einzelne nachträglich als falsch beurteilen muß-. Der Situation seiner Generation darf man nicht ausweichen.

Sachlich stellt sich ja die Frage, ob man sich gerade dadurch schuldig gemacht hat, daß man mit relativ großem Einsatz einen ebenso verhältnismäßig großen Bereich intakter Rechtspflege aufrechterhalten und damit sozusagen den Schein des Rechtsstaats erzeugt hat. Aber eben dies ist ungezählten Menschen zugute gekommen. Es ist die Frage, ob ein Berufsstand in bezug auf seine eigenen Aufgaben die Haltung einnehmen kann, die man methodisch und nicht

nur polemisch als Katastrophenpolitik bezeichnen muß, und die in seltenen Lagen auch notwendig sein könnte. Aber gemeinschaftliche Aktionen eines solchen Berufsstandes sind überhaupt nur möglich in Hinblick auf eine politische Alternative. Das Heer kann putschen und die Macht ergreifen; es steht dann vor der bekannten Schwierigkeit, die \ddot{u} stellvertretend ergriffene Macht an eine tragfähige politische Gruppierung abzugeben. Ein solcher Berufsstand stößt politisch mit einer solchen Aktion ins Leere. Es ist sehr viel leichter, solche Forderungen aufzustellen, als in irgendeiner Weise sinnvoll durchzuführen. Ich habe jedenfalls bisher noch keine Konzeption angetroffen, die eine wesentlich andere sinnvolle Möglichkeit der damaligen Lage aufzeigte hätte.

Dr. Hans Dombois
Staatsanwalt a.D.

Heidelberg, den 24.8.1964
Schmeilweg 5

Nachtrag zum Erlebnisbericht aus dem Justizdienst
in den Jahren 1933 bis 1939

Einen charakteristischen, wenn auch nicht besonders bedeutsamen Vorgang stellt der Fall des Senatspräsidenten beim Kammergericht Seeliger dar. Seeliger, ein fähiger Jurist, war 1919 aus Posen an das Kammergericht gekommen. Als einziges oder fast einziges Mitglied der NSDAP vor der Machtübernahme unter den Mitgliedern des Gerichts war Seeliger 1933 zum Senatspräsidenten ernannt worden. Dadurch erlangte er auch die Mitgliedschaft im Präsidium des Gerichts. Seine Existenz war jedoch längst psychisch, körperlich und finanziell durch Trunksucht zerrüttet. Um sich einen zusätzlichen Verdienst zu verschaffen, arbeitete er, wie ich annehme ohne Genehmigung seiner Behörde, als Hilfsarbeiter bei einem Anwalt. Sein Zustand gab Veranlassung, ihm anstelle eines Zivilsenats einen Strafsenat zu geben und zwar einen erstinstanzlichen Hochverratssenat, weil es sich dort um rechtlich und tatsächlich einfachere Sachverhalte handelte. Auch dort gab aber sein Zustand bereits Anlaß zu Mißhelligkeiten. Um aktionsfähig zu sein, trank er schon vor der Sitzung, verwechselte aber bei Prozessen mit mehreren Angeklagten nicht selten die Personen und Sachverhalte. Es ist vorgekommen, daß Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft des Kammergerichts wegen dieser Zustände Meldung gemacht und das weitere Auftreten in diesem Senat verweigert haben. Es ist mir nicht bekannt, warum gegen ihn nicht vorgegangen wurde, ob dies aus politischen Gründen der Fall war oder weil trotz allem man glaubte, die erforderlichen Beweise für ein Disziplinarverfahren nicht beibringen zu können. Dem Zustande wurde jedoch dadurch ein Ende bereitet, daß er wegen Verdacht der schweren passiven Bestechung von dem Ersten Staatsanwalt beim Kammergericht Dr. Micheli im Gerichtsgebäude verhaftet wurde, dies wie der nachfolgende Prozeß ein in der ruhmreichen Geschichte des Kammergerichts wohl einzig darstehender Vorgang. In seiner Tätigkeit bei dem erwähnten Anwalt bearbeitete Seeliger einen ungewöhnlich umfangreichen und sehr alten, in Ostpreußen entstandenen Aufwertungsprozeß. Da der Senat der von dieser Seite vertretenen Rechtsansicht nicht folgte, versuchte Seeliger im Interesse seiner Stellung als Mitarbeiter in dem Anwaltsbüro durch Einflußnahme im Präsidium des Gerichts eine Umbesetzung des Senats zu erreichen, durch welche er eine günstigere Stellungnahme in dieser Sache erwartete. Er denunzierte deswegen

den Senatspräsidenten Rohrmann und den Kammergerichtsrat ~~HE~~ Oczko wegen ihrer früheren Zugehörigkeit zu bürgerlichen Parteien (Deutsch-nationale bzw. Zentrum). Die Sache kam schließlich auf und führte zu einer Anklage wegen Bestechung. Es wurden umfangreiche und komplizierte Beweiserhebungen über die Vorgänge im Präsidium des Gerichts notwendig, so daß auch der amtierende Kammergerichtspräsident, Staatssekretär Hölscher vor der Strafkammer als Zeuge vernommen wurde. Schließlich wurde Seeliger wegen schwerer passiver Bestechung unter Anwendung des § 51 Abs. 2 StGB zu zweieinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt. Die dabei zutagekommenden Umstände und sein Verhalten im Prozeß selbst zeigten, in wie erheblichem Maße er bereits durch den Alkohol beeinträchtigt war. Zur Strafverbüßung wurde er in das Zuchthaus Jauer gebracht. Er mußte jedoch von dort verlegt werden, weil in Jauer zahlreiche von ihm wegen Hochverrats verurteilte Kommunisten einsaßen, die ihm einen warmen kameradschaftlichen Empfang bereiteten. Das umfangreiche Strafkammerurteil von über 200 Seiten war von dem Landgerichtsrat Wittekind (jetzt Ministerialrat im Düsseldorfer Ernährungsministerium) verfaßt. Es ist mir leider mit meiner Sammlung interessanter Strafurteile 1945 verlohren gegangen.

Die Veränderung der politischen Situation der Justiz durch den Krieg wurde mir deutlich, als ich 1939 aus dem Polenfeldzug auf Urlaub kam und meinen Dezernatsnachfolger Staatsanwalt von Dewitz (jetzt Staatsanwaltschaft beim Landgericht Düsseldorf) aufsuchte. Er erzählte mir folgenden Fall: Im September 1939 steckte ein 15-jähriger Hofjunge aus Rache gegen den Gutsinspektor auf einem der großen Güter des Havellandes eine mit tausenden von Zentnern gefüllte Getreidescheune an, die abbrannte. Der medizinische Sachverständige verneinte die Anwendbarkeit des Erwachsenenstrafrechts, da es sich um einen unausgereiften Jugendlichen handelte. Er wurde daher von der Jugendstrafkammer des Landgerichts Potsdam zu der höchstzulässigen Jugendstrafe, fünf Jahren Gefängnis verurteilt. Damit war auch die Möglichkeit der Todesstrafe wegen Kriegswirtschaftsverbrechens abgelehnt. Der relativ unpolitische "Berliner Lokalanzeiger" brachte über den Prozeß eine kurze rein sachliche Notiz unter der Überschrift "Am Tode vorbei". Offenbar hierdurch veranlaßt, ließ sich das Reichssicherheitshauptamt den jugendlichen Täter überstellen, der dann "auf der Flucht erschossen wurde". Eine solche Auslieferung eines Justizhäftlinge an die Staatspolizei wäre vor dem Kriegsausbruch ebenso wenig denkbar gewesen wie eine solche Ermordung, gegen welche einzuschreiten die Staatsanwaltschaft nunmehr bereits machtlos geworden war.